



**Was auff dem Reichstag zu Nuremberg, von wegen
Bepstlicher Heiligkeit, an Keiserlicher Maiestat Stathalter und
Stende, Lutherischer Sachen halben belangt, und darauff
geantwort worden ist**

<https://hdl.handle.net/1874/404598>



Was auff
Dem Reichstag zu
 Nuremberg / von wegen
 Vepflicher heiligkeit / an Keiserlicher
 Maiestat Statthalter vnd Stende / Lu-
 therischer sachen halben belangt / vnd
 darauff geantwort worden ist /
 Auch etliche ding / wie die
 folgende kurze Vor-
 rede vnd Register
 anzeigt.

Mit einer Vorred
D. Mart. Luth.
 Wittemberg. 1558.

Register.

Die Bepfliche Briene/am ersten

Bepflich Instruction

Statthalters vnd gemeiner Reichstend antwort.

Der weltlichen Stende sonderliche Beschwernis.

Von den Annaten etc.

Vorrede D. Martini Luther.



Dies befielt seinem volck mit
grossen vleis / das sie nimer
mehr sollen vergessen des elends
des inn Egypten / daraus sie
Gott erlöset hatte / Also das ers
auch oben an setzt im ersten Ge-
bot vnd spricht / Ich bin der D E X X / dein
Gott / der dich aus Egypten gefürt hat / aus
dem elend. Wie vnser Herr Christus auch inn
seinen Testament einsetzt / das wirs thun sol-
len / sein dabey zugedencken / das er vns von
tod vnd sunden durch sein leib vnd blut erlö-
set hat etc. Also müssen wir auch jtz thun
mit dem Bapstum vnd jmer gedennen / inn
welcher grausamer Tyranny wir vnter im
gewest sind / vnd nimmer mehr vergessen /
aus was jamer vnd elends vnser gewissens
vns der D E X X durch sein heiliges wort
widerumb erlöset hat.

Darumb sollen wir diese vnd der gleich
en büchlein vleissig auffheben vnd bewaren /
Damit vnser Nachkommen auch sehen / was
der Bapst für böberey vnd Tyranny inn der
Christenheit getrieben vnd geübt hat / vnd
vns helffen Gott loben vnd preisen / sich auch
hin furt für dem Bapstumb vnd andere ir-
thumbleren zu hüten. Denn die Papisten fa-
N 4 hen jtz

Vorrede

hen jetz an / sich zu schmücken / wie man von dem alten Man singet / das er seinen langen mantel anleget / vnd keret das beste ende herfür / da er auff die bulschafft gieng. Stelen dazu aus vnsern Büchern / das sie vor nie gewußt noch geleret haben / Ob sie damit ire vorige schande kundten zu decken / vnd den Leuten das maul schmiren / als hetten sie nie kein wasser betrübt. Aber es wil vnd sol nicht helffen / Es sind zu viel Bücher vnd andere warzeichen vorhanden / auch ire Eigen Deretales vnd Bullen / die lassen sich nicht schmücken noch decken. So hören sie auch noch nicht auff mit vnuerschampten stincken den Lügen / geben für / den Römischen hof / vnd die gantze Kirche zu reformirn / auch ein Concillium zu halten / Treiben also mit der gantzen Christenheit ihr gespey vnd gehey / als werens eitel geuckelmänner oder puppen / die schlecht nichts mercken künden / wie gar falsche buberey sie furgeben.

Aber sie treffen die rechten zeit vnd kommen fein an / weil sie Gott hat angegriffen vnd ire schande auffgedeckt / das sie nu aller erst sich flicken vnd pletzen müssen / so ihn das leder zu kurtz worden ist / das man der Römischen huren öffentlich hinden vnd forn dran sihet. Wil sie sich forne schmücken / so
deckt

Vorrede

deckt sie sich hinten auff / Wil sie sich hinten decken / so stehet sie vorne blos. Sie dingen viel Schreiberlin vnd wolten gern was stinckends machen / Haben aber doch nichts im bauch. Es ist ihr stündlein komen / wie im Apocalypsi stehet. Darumb las sie nur getrost erbeiten vnd schreiben / sie sind besser erbeit nicht werd / denn das sie vergeblich erbeiten vnd ihre sachen selbs jmer erger machen. Es widerfert ihnen das gleichnis Virgiliij / da einer milckt einen bock / der ander helt ein sieb vnter. Wie der Bock milch gibt so find sich auch die putter im siebe. Ire schreiber leren nichts vnd können auch nichts leren / da können auch ihre Junger nichts lernen / Es bleibt der gemolcken Bock vnd das löchricht sieb.

Aber Lies mein lieber leser dis Büchlin / vnd behalts / darinne du sehen kanst / wie trewlich vnd warthafftig der Papsst vnd die seinen sich rühmen der heiligen Kirchen Wirten vnd Bischoue. Wirst auch verstehen / was S. Petrus meinet 2. Pet. 2. da er spricht / Sie prassen von dem ewren / vnd haben ein hertz durchtrieben mit geitz. Ist doch der Römische hof nichts denn ein solcher geitz / den aller menschen hertzen nicht begreiffen können. Ich gedenck noch an den Reichstag

Vorrede

zu Augspurg/ Anno. 1518 (sind nu zwentzig jar) das der Papsst Leo vnd sein Kamerer/ Clemens septimus/ diese schalckheit erdachten/ wie sie vber die Annaten vnd andere geld schlund / so dis Buchlin meldet/ das gantz Deudschland erschepffeten/ Vnd gaben fur mit vnerhorten vnuerschampten lügen/ Sie wolten ein schatz samlen/ wider den Türcken/ Also/ das die geißlichen solten den zehenden geben ihrer güter/ die reichen Leien den zwentzigsten/ die geringen/ den funffzigsten/ Dachten / die deudschen Bestien solten solche rechnug versehen. Aber Gott gab gnade/ das es ward abgeschlagen/ Denn es waren Leute / die ihm nach dachten vnd nach der Arithmetica vberlegten/ die sprachen/ Wo diese schatzung hette drey jar im Deudschlande gestanden / were es gantz vnd gar erschepfft/ Vnd were doch das geld nicht wider den Türcken / sondern wie die Annaten/ auch schendlich vmbkommen.

Dernach lies der Papsst Clemens eine Bulla ansgehen/ genant / Mons fidei/ darinne er grieff nach aller Könige vnd Fürsten Geld/ auch vnter dem schein als wider den Türcken. Aber es feilet im auch/ durch Gottes gnad. Wenn wollen wir Deudschgen doch ein mal auffwachen / vnd greiffen/

(wo

Vorrede

(wo wirs nicht sehen köndten) wie gar
schendlich die Ppste / Cardinel vnd Römische
Dösewichter / vns allzeit / generret /
geefft / beraubt vnd beschissen / vmb leib
vnd seel jemerlich betrogen / vnd noch nicht
wollen noch können auffhören / vns alle plas
ge an leib / gut / vnd seele anzulegen? Wolan
Gott wirds thun / der hat angefangen / inen
in die schantz zugreifen / Vnd ob wir trun
cken Dentschen nicht wollen fülen / So
fület er doch / Was die Römische
Teuffels Brant wider in ge
than hat / vñ wirds nicht
vergessen noch
ablassen
A M E N.



Als auff dem Reichs
tag zu Nüremberg im . xv. hundert vnd xxij. jar anfangen /
aber im xxij. jar geendet / ist ein
Bepfliche botschafft erschie-
nen / hat der selbig Drator / Kei-
serlicher Maiestat Stathalter / Churfürsten /
Fürsten vnd andern Stenden / ein Bepflich
breue vberantwort / darauff werbung gethan /
vnd nachfolgends / derhalben sein Instruction
auch vbergeben / den Lutherischen handel be-
treffent / vnd auff das alles / von Keiserlicher
Maiestat Stathalter / Churfürsten / Fürsten
vnd andern gemeinen Stenden / antwort em-
pfangen. Vnd haben neben derselben Stende
gemeinen antwort / die weltlichen Stende inn
sonderheit / jr merckliche / hohe vnd vnleidliche
beschwernus / so ine vom Stuel zu Rom vnd
andern geistlichen Stenden begegten / inn
schrifften gestelt / vnd an Bepfliche heiligkeit
gelangen lassen / wie das alles vnterschiedlich
hernach folget .

Annata bedreffent.

Vnd nach dem inn obgemelter Keiser.
Maie. Stathalters vnd der Reichstend ant-
wort / dem Bepflichen Drator gegeben / vn-
ter andern die Annata / so die newerwelten
Ertzbischoff / Bischoff / vnd Prelaten / wider
B die

die Concordata vnd vertreg / gen Rom zu
geben bedrangt / als ein grosse vnbilliche be-
schwernus angezogen werden / vnd die selbst
Annata / so förter in Deutschen landen gefal-
len / zu vnterhaltung ires gemeinen nutz zuge-
brauchen / als von nöten / begern / Vnd denn
dester bass verstanden werde / wie ein merckli-
che grosse Summa gelts / diese Annata alle
dreffen / So haben etliche sonderliche person
guter meinung / nachfrag gehabt / wie die
Erzbistumb / Bistumb vnd Prelatur / nicht
allein inn Deutschen Landen / sondern auch
inn andern Nationen heissen / so gemelte An-
nata gen Rom geben / Auch wie viel ein jder
solcher Erzbischoff / Bischoff vnd Prelat /
derselben Annata bezalen mus . Vnd was der
halben also inn eil vngenerlich erkündigt vnd
verzeichnet ist / wird nach endung obgemelter
weltlicher Stend gebrechen / hierinnen mit
einer sonderlichen / dazu dienstlichen vorred
auch funden. Daraus fürder die vberigen Bis-
tumb vnd Prelaturen / so solche verzeich-
nus nicht begreiff / vnd was dieselben
für Annata gen Rom geben / auch
desterbas erfahren werden könn-
nen / vnd alles vmb gemei-
nes nutz willen ge-
druckt.

Bestliche/briene.



Erwirdigen/Bruder/
vnd lieben Sün/heil vnd Bepf-
lichen segen. Nach dem wir
durch verordnung Göttlicher
vorsehung zu dem Apostolischen
ampt auffgenommen sein / so ist
vns der ein zeuge/der vns als ein vnverdienten
vnd nicht der gleichen gewartend/dazu gefor-
dert hat/das wir tag vnd nacht kein anders be-
dacht/denn damit wir mit vorsehung vns bes-
sohner herdschaff/als wol inn der gemein als
inn sunderheit/die gebürlichkeit eines guten hir-
tens/allenthalbē erfülleten/Waben auch keins
aus vnsern schefflin/so reudig / brechenhaff-
tig/oder irgehend vñ auslauffend geacht/das
wir nicht nach vnsern krefftten mit vreis zusuch-
en/vnd zu des Herrn schaffstal widerümb zu
bringen /auff das höchst begerten.

Von vermanug zu Christ- lichem frid vnd widerstand des Türcken.

Vnd warlich von frund an nach eingang
vnserz Bapstumbs/wie vns denn zu der selben
zeit fur das beste angesehen/der Christlichen
Fürsten gemüt/so leider zu fast vnter inen itzt
zwitrechtig sind / frid vnd einigkeit anzune-
men/vnd die waffen hinzulegen / Oder doch
die selben(so zukriegten were)wider die feind des
B ij Christ

Christlichen glaubens zuwenden / durch man-
nigfeltig vnser botschafft / der gleichen durch
schier allteglich vnser brieff / zuvermanen / zu-
behertigen vnd zubitten / bisher nicht abge-
lassen haben.

Wieder Habst dem Rho-

diser Rittern hülf gethan.

Damit wir aber dieser vnserer begirde
nicht allein mit worten / sondern auch mit wer-
cken ein beyspiel bewiesen / so weis Gott / mit
was vngelegenheit vnser eigen vnd heusli-
chen wesens / wir den Rodiser Rittern / des
Christlichen glaubens strengen verfechtern /
so von dem gewolichsten Tyrannen dem Tür-
cken grausamlich belegert / Auch an andere
orte / so von desselben feinds schlund / inn fer-
ligkeit stehen / gelt vnd andere hülf geschickt
haben.

Wie sich der Bapst beschwert

das der Luther / Bepflicher vnd Keiserlicher
vervrtailung nach nicht gestrafft / auch
von seinen anhangern / vermeinter
vrsach vnd schedligkeit die-
ser auffhur.

Als bald darnach haben wir vnser ge-
müt von den eusserigen zu den innerigen ge-
worffen / vnd Martinum Luther (den wir von
seiner eigen verschuldung wegen nicht vnsern
Süne

So nennen mögen vber des Bepfflichen
Stuels ernstliche / Vetterliche vermanung / ei-
nen auffweckenden menschen der alten vnd
jtz verdampften vnd verurtheilten ketzerischen
artikel / mit betrubtem gemüt vermerckt. Vnd
das der selbig vber das vrteil von den bes-
sten vnd gelertesten mennen / vnd manigfalti-
gen Dohenschulen Kadtschlag / rechtelich wi-
der ine gefelt. Auch des Allerliebsten inn Gott
vnfers Sons Caroli / Römischen vnd Dispa-
nischen Königs / eruelten Römischen Kei-
sers / vnd ewer Keisertumlichen gebot / sampt
dem beschlus zu vollstreckung desselben / auff
jungstgehaltenem Reichstage zu Wormbs /
wolbedeuchtlich gemacht / vnd schier durch al-
les Deudschland verkündigt / durch die jenen /
den es zuthun gebürt / vngestraft blieben ist.
Vnd das er auch durch sich selbst von seinem
boshaftigen furnemen noch kein abstellung
thun / Sondern als ein vergessener vnd ver-
werffer aller Christenlichen liebe / vnd Euan-
gelischer gütigkeit / durch sich vnd seine mit-
helffer ansbreitent / Vnd also / mit durchge-
henden pfeilen seiner vergifften zungen / nerwe-
bücher / vol irthumb / ketzerey / schmachre-
den / vnd empörungen / Deudsche vnd andere
vmbliegende Land / weit vnd breit / die guten
hertzen vn sitten zuvergiffen vnd znerbrechen /
sich bearbeit. Vnd hat genanter Luther nicht
allein das gemein volck / sondern (das noch
böser ist) viel vom Adel / als vergünstiger vnd
anhenger / Also das (welches vielleicht solcher

auffribur die haupt vrsach gewest) inn der Prie-
ster güter zugreiffen / auch Geiſtlicher vnd welt-
licher ſchuldige gehorſam zuuerachten / ange-
haben iſt / Das hernach vnter etlichen aus-
euch zu nachbarlicher empörung vnd krieg
erwachſſen würde. Was aber beſonder zu die-
ſer zeit vbelſ daraus entſtehen / mag / ewer ge-
mit vnd gedancck leichtlich ermeſſen. Denn wie
wol der Apoſtel vor geſagt hat / das vmb be-
werung vnd offenbarung willen der gerechten
menſchen / ketzerien entſtehen werden / ſo
möcht man doch dieſer ſachen kein vnſuglicher
zeit (vnd darinnen auch ſolcher ketzer glaub-
belder zu purgiren vnd anzuroten von nöten)
erſehen. Denn nach dem menſchlichſ ge-
ſchlechts ewiger feind der Teuffel / vnter eines
ſchreienden Lawens geſtalt / durch groſſe
macht der Türcken wider die ſchefflein Chriſti
anhebllich wütet / befinden wir nicht / wie ſo
groſſe vngestümmigkeiten vnterſtanden wer-
den möge / weil wir alle den hinderliſtigem
Teuffeliſchen trachen / der dieſe ketzerey inn vn-
ſern heuffern außſet (vnd zwiſchen vnſern
beſtendigſten Deuſchen zwiracht vnd em-
pörungen erweckt) enthalten. Vnd ob wir
auch die frembden feind beſtreitten vnd ober-
winden möchten / würd doch all vnſer arbeit
vnd koſten vergebens / vnd den ſeelen zu irer
ſeligkeit gantz vnnützlich / ſo wir die euſſerli-
chen feinde bezwingen / vnd anheims mit ke-
tzerey vnd vnglauben verhafft ſein.

Die

Mit was betrachtung vnd

trostes der Bapst / dieweil er inn
geringern stand gewest / von
Luthers lere gehort
hat.

Wir sind auch eingedenck / weil wir noch
geringers stands inn Hispania gewest / das
vns offt gar viel vnd mancherley von dem Lu-
ther vnd seinen verkehrten leren furgetragen ist.
Wiewol nu solchs an im selbst hart zu hören /
ist vns das doch derhalben noch viel schwerer
gewest / dieweil solchs aus den Landen / da-
raus wir des leibs halben vnsern vrsprung ha-
ben / keme. Warden aber erslich durch dieser
sachen gar offenbare boshafftigkeit (derhal-
ben sie nicht lang bestehen vnd geliden zuwer-
den / von vns geacht) getröstet / haben auch
dabey betracht / vnd darauff on allen zweivel
verhofft / nach dem diese pflantzen von anders
wo inn Deudsche land bracht / Sie wurden
inn derselben Deudschen erden / daraus allzeit
die grossten feinde der ketzerey vnd des vnglan-
bens entstanden / nicht zu fruchten komen.

Wie der Bapst de Deud-

schen vnd ire Fürsten / wider den Luther
vnd seine anhenger / mit viel ge-
schmückten Worten zu-
bewegen vermeint.

Weil aber dieser böser bawm (es sey aus
Gottes

Gottes verhengknuß / die sund seines volcks
also straffent / oder aus nachlässigkeit / deren /
die es schuldiglich hetten straffen sollen vnd
nügen / vnd ersüchlich nicht furkommen haben) die
eifre die jr sehet vnd höret / weit auszubreiten
angefangen hat / so habt jr Deudschen Für-
sten vnd vöcker fürsehung zubedencken / da-
mit jr nicht dieses vbels / so anderswo her er-
wachsen / vnd jr euch ersüchlich entschuldigen
möchtet / durch vberigs gestatten vnd zuse-
hung (weil jr dem nicht widerstand thut) als
für mitverwilliger / vnd denen jr altes hoh er-
lichis gemüt vergessen sey / gesehen werdet /
Wir geschweigen dieser vngübürlichkeit / das
so ein streitbare / andechtige Nation / durch
ein Münchlein / der von Christlichen glauben
vnd geüßlichkeit / der beider / er von jugent auff
bekandlich vnd nachfolgis gewesen (auch als
er selbst bekend / viel jar gepredigt vnd geleret
hat) newlich abgetreten / vnd gegen Gott lü-
genhafftig worden ist / von dem wege der vns
von vnserm erlöser vnd seinen heiligen Apo-
steln gewisen / Denn auch soniel Werterer vnd
treffentlicher Menner / mit lere vnd heiligkeit /
vnd dazu all ewer vorektern gewandelt haben /
verfart werden / Vnd dafur halten solle / als
ob es der Luther alles allein verstehe / vnd er
erst itzund (als sich auch der ketzer Montanus
berümpft hat) den heiligen geist empfangen /
vnd die Kirchen mit der aller gütigst erlöser
menschliches geschlechts zu end der welt künff-
tig zu sein / zugesagt / inn den finsternissen der
vnuerstendig =

vnuerstendigkeit vnd im wege der verirrung/
allweg vnd als lang / bis sie durch des Lu-
thers newes liecht erleucht sey / geirret habe.
Das alles / wiewol es bey den verstendigen
für spöttlich geacht / so ist es doch den einfelti-
gen hertzen auff das höchst / schedlich / vnd
gibt denendie zu den newen dingen vnd gros-
ser verenderung eines iglichen stands begirig
sein / derhalb viel trostes. Vermercket jr Deut-
schen Fürsten vnd völeker nicht / das Luthers
vnd seiner nachfolger lere / nichts anders /
denn ein vorgang vnd zubereitung dieser vbel
ist? Sehet jr nicht Clerlich / das der Lutheris-
chen anfenckliche furgehaltene beschützung /
Christlicher warheit / jtz nichts anders / denn
des ewern ein lantere beraubüg zusein entdeckt
wird? Oder glaubt jr / das diese sone der bos-
heit jr meinung anderswo hinrichten / denn vn-
ter dem namen der freiheit all gehorsam zuent-
zucken / vnd einem iglichen / was in gelüsten
würdet / zuuolbringen / erlaubnis einzubilden?
Versehet jr euch auch / das diese / so die geist-
lichen gesetz / vnd der Veter Decreten / sampt
den heiligsten Concilien (den die Keiserlichen
gesetz allzeit gern gewichen vnd gehorsam ge-
west sein) nicht allein verachten / sondern auch
aus Teuffelischem wüten / on forcht zerreißen
vnd verprennen / vnd darzu den Priestern / Bis-
schouen vnd dem Pappsts selbs / schuldige ge-
horsam entziehen / ewern gesetzten gehorsam
sein werden? Oder verhofft jr / das sie ire Kir-
chenbrüchige

chenbrüchtige hende von der Leien güter ent-
halten / vnd nicht lieber alles das sie mögen /
inen selbs zueigen / werden / die die ding so
Gott zugehören / inn ewerm gesicht vnd ge-
genwertigkeit teglich hinweg tragen vnd füz-
ren: Werdet jr auch die jenen / die die gesalbten
des Herren (so nicht berürt sollen werden)
durchechten / schlagen / vnd ertödien / ob
ewerm hals / gütern / heusern / weibern / Kin-
dern / Oberkeiten / herschafften vnd Tempeln
(die jr ehrt) dahin sich diese erbarmliche plag
vnd widerwertigkeit (wo jr nicht zeitlich be-
gegnet) erstrecket / erleiden mögen:

Des Papssts vermanung zu fridlicher einigkeit / zwischen den Christen / auch anruttung vnd straff der Lutherischen Lere .

Dis alles vnd ides inn sonderheit / wir
ewre brüderschafften / adelicheiten / vnd an-
dachten / im Herrn durch die Christenliche lieb
vnd geüßlichkeit (so durch ewere vorektern blut
so oft beschirmet vnd gemert ist worden) er-
manend vnd bittende / aber inn krafft der heil-
igen gehorsam / die alle Christen menschen
Gott S. Peter vnd seinem Vicario schuldig
sein / erfordern wir euch / die widerwillen vnd
feindschafften / ob der einigerley zwischen
euch vorhanden weren / hinzulegen / vnd les-
schung dieser gemeiner prunst mit gantzem
vleis

vleis vnd hertzen obligen / Martino Luthern /
auch andere erwecker dieser auffrurn vnd jr-
thumen / auff den rechten wege des glaubens
vnd des lebens / durch alle heilsam mittel wi-
derzubringen krefftiglich erbeiten. So sie aber
solchs (das Gott zubeschehen abwenden wol-
le) mit verstopfften oren (wie die schlangen)
nicht hören wolten / damit denn der vberig
teil / der noch rein vnd frisch ist / zu grösserer
befleckung ewerer nation vnd öffentlichen ge-
ferligkeit gantzer Christlicher gemein / nicht
vergift werde / Sol nach den heiligen ordnun-
gen vñ gesetzen / durch ewere Keiser gemacht
vnd newlich inn ewerem Römischen Reich ge-
boten / wider dieselben die ruten des ernsts vnd
straff gebraucht werden.

Von etlichen Exempeln / das
durch der Pappst / sein begerte strenge straff /
wider die Lutherischen zuuervsach-
chen vermeind.

Es erkennet der dem aller menschen her-
tzen heimlichkeit / offenbar / das wir von natur /
vnd darauff gezogen / auch aus vnserm Papp-
stlichen ampt viel mehr zuuerzeihen / denn zu-
straffen / geneigt sein. Dieweil aber diese grau-
same fistel / als gantz eingefault vnd schwierig
worden / das die mit senfften vnd süssen pfla-
stern nicht geheilt werden kan / so mus man
scharffe vnd hitzige etzungen dazu gebrau-
chen /

C ij chen /

chen / vnd die schedlichen glieder von dem gesunden körper gantzlich abscheiden. Vnd also hat Gott der allmechtig die zween brüder Dathan vnd Abiron als zerstörer des glaubens / inn die dieffe des erdrichs versencket / Auch den tödlich straffen heissen / der des Priesters geboten nicht gehorsam thun wolt. Der gleichen Petrus der Aposteln Fürst / dem Ananiam vnd Saphiram (darumb das sie wider Gott gelogen hetten) von stund an zusterben verkündigt. Vnd haben die gütigen Keiser den Iouinianum vnd Priscilianum mit dem schertz von der welt genomen. Auch Jeronimus begert den Ketzer Vigilantium inn die verlust des leibs zugeben / damit der geist behalten würde. Nicht mit weniger ernst haben ewer voreltern Johan Dussen vnd Jeronimum von Brag (so im Luther wider als lebendig gesehen / vnd von im auff's höchst geehrt werden) im Concilio zu Costentz mit verdienter straff belonet. So jr nu ewerer voreltern löbliche thaten inn diesem fall (wo es inn andere wege nicht geschehen mag) nachfolgen / wollen wir sondern zweifel sein / die Götliche barmhertzigkeit werd zu hülff der Christlichen Kirchen (die itzund von den vngleubigen vmbgetriben vnd bekümmert) ire augen gegen ewer nation mit gantzen kressen auffheben / vnd euch sin vnd hertz geben / Danon jr mit der benedeiung des allmechtigen Gottes vnd Sanct Peters / zu vberwindung des Teufelischen

lischen Trachen vnd Lawens / ein hohen / ehr-
lichen sieg / inn dieser vnd künfftiger welt / mit-
belonung ewiger seligkeit / empfahen werdet.

**Des Babsts erbieten vnd be-
ger seiner gesanten botschafft weiterer
werbung zu glauben.**

Soniel aber vns betrifft / solt jr fur ge-
wis halten / was reichthums vnd gewalts
der allmechtig vns verlihen hat / wollen wir
alles sampt dem leben / fur solche selige werck /
vnd das heil vnser befohlenen schein / aller
willigst darstrecken. Was wir aber inn diesen
Lutherischen vnd andern hendeln euch vnuer-
borgen zuthun begern / haben wir Franciscen
Cheregaten / ewelten zu Aprutz / den wir inn
nehest verschienem Monat Septembris inn
den sachen des glaubens vnd der geistlichkeit
von vnsern wegen mit euch zuhandeln / als vn-
ser vnd dieses heiligen Stuels botschafft / auff
diesen hoch ehrlichen ewern Reichstag zuzie-
hen verordent / euch nach der leng vnd weiter
anzuzeigen / befehl gethan. Vnd vermanen
euch / seinen worten gleich den vnsern / glau-
ben zugeben. Geben zu Rom / bey Sanct
Peter / vnter S. Peters ring / am. 25.
tag Nouembris / im. 22. jar /
Vnsers Papstums
im ersten.

C iij

Den Erwir-

den erwürdigen Brudern / lie-
ben sonen / Edelmänner / des heiligen Röm-
schen Reichs Churfürsten / vnd andern geist-
lichen vnd weltlichen Fürsten / auch aller ge-
meinden der löblichen Deudschen Nation
botschafften / auff dem Reichstag zu
Nürnberg versamlet.

Instruction / des Bepflichten Legaten werbung.

Vermanung wider die Lutherischen.

Erstlich wirstu inen erklären / den groß-
sen schmerzen / so wir von auffnehmung wes-
gen der Lutherischen secten / vnd am meisten
darumb erleiden / Das wir erkennen / wie vn-
zeliche seelen / die mit dem blut Christi erlöst /
vnd vns als einem Väter zuuersorgen befoh-
len sein / des Luthers halben / von dem rech-
ten glauben vnd geistlichkeit verfert werden /
vnd inn verdammis komen / Vnd das solchs
inn einer Nation beschehen sol / dauon wir
nach dem fleisch den vrsprung haben / die auch
von anfang als sie zu Gott bekert / bis auff
diese nehest verschine jar / allzeit die getrewest
vnd

vnd geistlichst gewest ist / Vnd darumb sey
vnsere gantze embsige begirde / damit solcher
plag eilend begegnet werde / ehe dem Deuds-
schen land / wie vorzeiten dem Behemer
land / beschehe. Vnd das wir inn solchem fall
auff's höchst bereit sein / alles das zuthun / das
man von vns verhoffen oder gewarten mag /
mit höchstem vleis begerend / damit ein ider
aus inen / nach seinem vermögen / des glei-
chen auch thu / Dazu sie denn nachfolgende
ursachen bewegen sollen .

Was die deudschen wider die Lutherischen lere be- wegen sol.

Erstlich sol sie darzu bewegen die ehre
Gottes / so allen dingen surgesetzt sol werden /
die durch diese ketzerien schwerlich beleidiget /
Wen der gewonlicher brauch vnd zier / dauon
nicht allein gemindert / sondern gantz vnd gar
zubrochen wird .

Zum andern sol sie dazu reitzen die liebe
des nechsten / den ein ider von irthum zuführen
vleißiglich erbeiten solle. Vnd wer das nicht
thut / solch verderben verseumnus vnd vn-
vleis / wird Gott von seinen henden erfor-
dern.

¶

Zum dritten / sol sie bewegen die schmach
vnd schand irer Nation / die allwegen vor an-
dern Nationen fur die Christenlichst gehalten
worden ist / vnd itzund von der wegen / die des
Luthers secten nachfolgen / bey iderman ein
böse geschrey hat.

Zum vierden sol sie dazu vermanen / die
ansehung irer eigen ehre / die hoch beleidiget
wird / wo sich die / die bey der Deudschen Na-
tion mit gewalt vnd macht den andern vorstes-
hen / diese ketzereien auszutreiben / nicht mit
allen krefften bearbeiten. Denn dadurch wür-
den sie von jren voreltern / welchs Christenli-
che lente / vnd auff dem Concilij zu Costentz
im grosserzal bey der verdammung Johan-
nis Dus vnd der andern ketzer gegenwertig
gewest / der etliche (als man sagt) denselben
Luffen / mit jren henden zum fewer gefurt /
abfallen. Es wird auch jren ehren darumb
nachteilig sein / das sie / oder der mehrer teil
aus jnen / das Keiserlich gebot zur Execution
vnd vollstreckung der Bepflichen vrtel / wider
den Luther vnd die seinen gefelt / bestetiget / ap-
probirt / bewilligt / vnd jr macht dazu gethan
haben. So sie nu dem nach allem vermögen
nicht gnug theten / würden sie entweaders fur
vnbestendig / oder dem Luther günstig vnd zu-
fellig geacht. So doch scheinbarlich ist / das
sie jne (wo sie anderst wollen) leichtlich vertreis-
ben mögen.

Zum

Zum funfften sol sie bewegen die vnbilli-
cheit oder iniuri/die inen vnd iren eltern durch
den Luther beschicht / dieweil doch ire eltern
vnd vorkarn auch sie selbs / alwegen dem
glauben /den die heilig Römisch vnd Christ-
lich kirch bestetigt vnd approbirt /nach geuols-
get /das aber Luther vnd seine nachuoiger
weit anders halten vnd widersprechen / Das
raus offenbar / das dieselben durch den Lut-
her /als vnglaubig vnd ketzer verdampt wer-
den / vnd also denn / nach des Luthers mei-
nung /all jr voreltern vñ vorkarn die in vnserm
glauben verschieden / in der helle sein / Die-
weil doch der irthumb im glauben die mens-
chen der verdammus verfellig macht.

Zum sechsten sollen sie wol bedencken
das end / so die Lutherischen stellen / Nemlich
das vnter der farb der Euangelischen freiheit/
die sie den leuten fürhalten / aller oberkeiten
gewalt hingenomen werde. Denn wie-
wol der Luther anfenglich vorgehabt hat/
das er den Geislichen gewalt (als ob der ty-
rannisch /vnd wider das Euangelium erobere
sey) gantz vernichtigen oder ausspressen wolt/
Jedoch die weil jr grund vnd fundament auff
jr furgebene freiheit gesetzt ist / vnd das inn
krafft solcher freiheit / auch der weltlich ge-
walt durch keinerley gebot / wie gerecht vnd
auffrichtig die immer sein / die menschen bey
todsunten zu gehorsam verbinden müge / so
hat die selbige freihit wider den weltlichen ge-
walt

walt nicht weniger / sondern mehr / weder wi-
der geistlichen gewalt stat. Vnd leit öffent-
lich am tag / das sie solchen weltlichen gewalt
auch außsondern wollen. Wie wol sie den mit
listen vnd darümb beschonet vnd beschirmet
haben / das die weltlichen Fürsten glauben
sollen / als ob jr boshafftiger anschlag nicht
wider sie / sondern allein wider die geistlichen
(denen die laien gemeinlich feind sein) gericht
sey. Vnd so sie also etlich aus jnen auff jren
tel / oder inn des zuzusehen vñ gedulden / brins-
gen / forder desther leichtlicher die geistlichen
erstören möchten. So siennu dasselb volens-
deten / würde one zweifel der gemein man wi-
der die weltlichen Fürsten der gleichen auch
furnemen vnd versuchen.

Zum sibenden sollen sie bedencken die
grossen schmach vnd schanden / auffrüre / em-
pörung / veranbung der güter / todschleg / ge-
zenck / vnd zwittrachten / die diese boshafftigste
secten erwecken würdet / vnd teglich durch
das gantz Deutch land erwecket. Auch hoch
bewegen / das schweren vnd Gottes lestrung /
flüch / vbelreden / leichtuertige reden / vnd bit-
tergkeiten / die diese sect fur vnd fur im man
hat. Vnd wo sie das nicht stillen / ist zubesor-
gen / das der zorn vnd die verlassung Gottes
vber Deutch land / das also inn imselbs zu-
trent ist / komie. Auch mit solcher straff der
Fürsten selbst / die den gewalt vnd das schwert
zur straff des vbels / von Gott empfangen ha-
ben /

ben/vñ iren vnterthanen solchs zubesehen/
nicht verschonet werde. Verflucht ist (spricht
der Prophet) der / der nachlessig volbringt
das wort Gottes / vnd enthelt sein schwert
von dem plät der boshaftigen.

Zum achten sollen sie vermercken / wie
der Luther das Christlich volck zuuerfüren
schir einen weck / als der aller verachtest man
Wachmet / der mit zugebung des / darzu die
fleischlichen menschen geneigt vnd der frei-
hung vor dem / das inn vnserm gesetz fur das
schwerest geacht / manch tausent Selen be-
trogen / gebrauchet / Den allein / das Luthers
handlung etwas mislicher vnd zu noch meh-
rem betruge gesehen würd. Wenn als Wach-
umet mehr weyber zunemen / vnd diesel-
ben nach willen wider weckzutreiben vnd wi-
derumb andere zunemen zugibt / gibet dieser
Luther fur / da mit er / Mönche / Clöster / jung
frawen / vnd Pfaffen / so des fleischlichen wol-
lusts begirig / ime günstiglich mache / vnd zu
im zibe / das die gelübd der ewigen Keuschlich-
en enthaltung von der wollust des fleisch nicht
allein vnuerbündlich / sondern auch vnzimlich
sein sollen / Vnd das sie aus der Euangelisch-
en freiheit weiber vnd menner nemen mögen.
Er ist aber vneingedēck des Apostels wort / da
er von den jungen wítwen / welche nach dem /
als sie vnkeusch getriben / sich inn Gott ver-
mehlen wollen / also redet / sie haben die ver-

damnus / darumb das sie iren ersten glauben
felsen oder irremachen.

Vermanung zu volziehung Bebflichs vrtelis vnd Keiserlichs gebots.

So nu solchs / vnd anders mer auff dies
semeinung / welchs du denn zumteil aus vns
ferm schreiben / auch aus deinem verstand er
dencken magst / inen durch dich furgebracht /
wirdestu gemelte Fürsten / Prelaten / vnd völ
ker ermanen / das sie numals werden erwachs
en / vnd solchen grossen vnbill vnd gewalt / so
die Lutherischen / Gott vnd seinem heiligem
glauben beweisen / auch der grossen schmach
die sie der gantzen Deutschen Nation vnd den
Fürsten selbst zuziehen / sampt der grossen
schand vnd schendung / die sie iren vorfarn /
welche (als wir gesagt) sie endlich inn die helle
verdammten / scheinbarlich vnd öffentlich zu
fügen / begehen vnd widerstand thun. Vnd
damit der vollstreckung des Bebflichen vr
teils / vnd des Keiserlichen gebots / entlich fur
faren vñ procedirn. Vnd sol doch denen / die wi
der zu dem rechten verstand komen / vnd iren
irthumb von inen zulegen geloben wollen /
verziehen werden. Wenn sie sollen alzeit mer zu
der erbarmung denn zu der rach geneigt sein /
Wie denn auch Gott selbst gethan hat / als er
spricht / Ich wil nicht den tod der sunder / son
dern mer das sie bekert werden vnd leben. Aber
die

die so verstockt inn irer irsal bleiben / sol man
straffen / damit die andern ein ebenbild dauon
empfahe / vnd im rechten glauben verhar-
ren / Ober so sie gefallen sein / widerumb zu
dem rechten wege keren.

Beyffliche verantwortung /

Das Luther sich keiner vnuerhorten ver-
urteilung beklagen mögen solle.

Ob villeicht jmand sagen würde / der
Luther sey vnuerhört vnd vnverantwort /
durch den Bestlichen stul geurteilt worden /
vnd das er deshalb in alweg gehort / vnd
nicht ehe / denn so er vberwunden würde / verur-
teilt werden solle. Antwort. Was den glaus-
ben betrifft / die weil Gott den selben gesetzt /
sollen wir durch Göttliche angebung vnd auc-
toritet glauben / vnd nicht beweren oder be-
zugen. Ambrosius spricht / Nim hinweck
die argument / wo der glauben gesucht wird /
Man glaubt den vischern / vnd nicht den dia-
lecticis. Furwar wir bekennen / man sol im
verantwortung / inn dem das die that betrifft
(ob er das gered / gepredigt oder geschriben
habe / oder nicht) nicht abschlagen. Aber
vber das Göttlich recht / vnd vber die mater
der Sacrament / sollen wir bleiben bey dem /
das vns die heiligen vnd die Kirchen gewisert
haben. Darzu magstu anzeigen / das schir al-
leding / inn denen der Luther von den andern
zwoispeltig ist / durch mancherley Concili vor

mals verworffen sein / vnd sol das / das man
durch gemeine Concili inn gemeiner Christ-
lichen Kirchen bestetigt / nicht inn weitere
zweifel gezogen / sondern als ein glaublich
ding / gehalten werden. Denn der thut der
versammlung der Kirchen ein vnbilligkeit oder
gewalt / der das / so ein mal recht gesetzt ist /
wider inn einen zweifel ziehen wil. Denn wie
möcht etwas gewis vnd bestendigs / zwischen
den menschen beschloffen werden? Oer wenn
würden die disputation vnd spen ein end ha-
ben / so einem jden freuenlichen vnd verkerten
menschen / wider von dem / das nicht durch
einen oder durch wenig / sondern lange zeit he-
re / von souil hochuerstendigster menner be-
willigung / vnd durch der Christlichen Kirch-
en (die Gott inn dem das den glauben betrifft /
nicht fren lest) aussprechung bestetigt ist / wi-
der abzuweichen / vergont werden solte? Vnd
so doch ein jde Stat jr statuta vnuerbrechlich
gehalten zu werden begert / wie möchten denn
alle ding / die nicht allein einmal / sondern offft /
mit zeitlicher guter betrechtlicher erkētnis auff
gesetzt sein / an bekumernis / schand vnd be-
schenung / zurstört / vnd nicht von meniglich
vnnerrückt gehalten werden?

Die weil nu Luther vnd die seinen / die
concili der heiligen Peter verdamenen / die hei-
ligen gesetz verbrennen / vnd alle ding nach
jrem willen vermischen / vnd darzu die gantzen
welt bekumern vnd betrüben / so ligt am tag /
das sie / als feind vnd zustörer eines gemeinen /
friden

friden / von allen desselben frids liebhabern /
ausgerot werden sollen.

Wie die straffbar sunde von
den Besten Prelaten vnd priestern inn das
volck abgestigen ist / Auch inn was guter meis-
nung der Babst das Bapstum angeno-
men / vnd erstlich den Romischen hof /
als ein vrsprung alles vbels (doch
alles fus fur fus) reformis-
ren wolle.

(fus fur fus)
Bis der iung-
ste tag we-
der fus noch
hand finde.

Item du solt auch sagen / das wir frey
bekennen / das Gott diese verfolgung seiner
Kirchen geschhen leßt / von wegen der men-
schen / vnd sonderlich der Priester vnd prela-
ten der Kirchen sunde. Denn gewislich ist die
hand des herrn nicht gekürtzt / das er vns nicht
möß selig machen / er mag aber auch die straff
der sunde vnder vns vñ inen austheilen / vnd vns
zu vneren sein angesicht fur vns verhalten vnd
verbergen. Die geschrifften schreiben / das die
sunden des volcks / von den sunden der priester
herfliessen. Deshalben spricht Chrysostomus /
Da vnser heilmacher die krancken stat Jern-
salem hat reinigen wollen / ist er zum ersten
inn tempel gangen / das er der priester sunde
(wie ein guter artzt der die kranckheit von der
wurtzel heilet) anfenglich straffet vnd bes-
sert. Wir wissen wol / das jetzt etliche jar inn
diesem heiligen stul / viel vngeburlicheiten mit
misbrauch der geistlichen sachen / vbertretz-
tung

(Sunde)
Kan denn
die kirche
auch sundig
gen / so sie
der heilige
geist (wie
droben ge-
rhumet)
nicht iren
leßt.

tung inn den beuelhen oder geboten gewest/
vnd sonst alle ding zu ergerung verkert worden
sein/ Darumb kein wunder / das die Franck-
heit von dem heubt inn die gelider / als von
den Besten inn andere nidere Prelaten / ab-
gestigen ist / Wir alle (das ist Prelaten vnd geist-
liche personen) haben abgetreten / ein itzlicher
seinen selbsts weg gewandert. Vnd ist lang kei-
ner / ja nicht einer erfunden / der guts gewür-
ket het. Des halben not ist / das wir alle Gott
Ehr geben / vnd im vnser seel demütig mach-
en. Ein ider aus vns sol ansehen / durch was
er gefallen sey / vnd sich lieber selbst vrtellen /
denn das er von Gott inn dem tag seines zorns
gericht wölle werden. So viel denn vns inn
dieser sachen zuthun gebürt / so magst du zus-
sagen / das wir allen vleis ankeren wollen / das
mit erstlich dieser Römisch hofe / danon vie-
leicht alles dieses vbel Ausgangen ist / refor-
miert werde. Damit wie die erkrenckung von
Dannen inn alle vntertanen ausgeflossen / das
auch danon herwiderumb gesunde reforma-
tion vns allen eruoige. Solchs zunoziehen
schetzen wir vns sonil strenger verbunden zus-
sein / als viel mer wir sehen / das die gantz welt
dieser Reformation begirlich ist. Denn wie
wir dir vormals entdeckt / haben wir dieses
Babstumb zubesitzen nie ersucht / sondern
als viel an vns gewesen ist / wölten wir viel lie-
ber ein gesündert leben gefurt / vnd inn einem
heiligen stillen wesen Gott gedienet haben.
Wir hetten furwar dieses Babstumb ausge-
schlagen /

schlagen / wo vns nicht die forcht Gottes
 vnd der besunder reine weg vnser erweilung/
 Auch die sorge der zwispaltung des glau-
 bens (die / wo wir es ausgeschlagen / vor-
 augen gewest) das anzunemen gedrun-
 betten. Also haben wir vns nicht vmb wo-
 lust oder begirde des herschens / noch das wir
 vnser freund reichen / Sondern Göttlichem
 willen zuuolgen vnd seiner enstellten gespons
 der Christlichen kirchen mit Reformiren zu-
 helfen / den verdrückten zu hilff zukomen/
 geleerte vnd tugenthafftige (die lang veracht
 gewest) zu erheben / vnd sunst alles das zu-
 thun / das ein guter Pappst vnd gerechter nach
 volger Sanct Peter / zuthun schuldig ist/
 diser höchsten würdigkeit vnterfangen / Doch
 sol sich niemand verwundern / ob wir nicht
 von stunden an all irthumb vnd misbreuche
 verbessern. Wenn diese krankheit ist fast
 veraltet / vnd nicht einicherley / sondern man-
 cherley / darumb vns darinnen / *fus fur fus*
 zuertzneien / vnd den schweren vnd mehr ge-
 fährlichen krankheiten erslich zu begegnen /
 damit wir nicht mit eilender reformierung al-
 ler ding / nicht alle ding zerrütten. Denn alle
 gehelinge verenderung (spricht Aristoteles)
 seien inn der gemein zuthun gefährlich / Vnd
 welcher zu fast ausmilckt / der zeucht blut
 hernach.

(fus)
 vnd das ein
 fus vom an-
 dern hundert
 tausent iar
 weit stehe.

Don des Paps misfallen / das den Deutschen ire vertreg vom Stuel zu Rom nicht gehalten sind.

Wie du vns aber inn deinen letzten brieuen schreibst / das sich diese Fürsten gegen dir beklagt haben / das wider die Concordaten vnd vertreg (zwischen dem Stuel zu Rom vnd Deutscher Nation auffgericht) durch diesen stuel gehandelt sey / magstu anzeigen / das wir in den sachen / so vor vns geschehen / nicht mügen noch sollen beschuldigt werden. Das vns auch solchs / weil wir noch im mindern stand gewest / alweg misfallen hat. Vnd dem selben nach (ob sie es gleich nicht suchen) eigentlich die meinung vor vns haben / zur zeit vnser Papsthumbs einem jglichen sein gerechtigkeit zubehalten. Darzu auch die billigkeit vnd gütigkeit erfordert / das wir vnser löbliche Deutsche Nation nicht allein nicht beleidigen / sondern nachbarlichen gunst erzeigen sollen.

Don etlichen abgeförderten Processen.

Don den Processen die die Fürsten / von der Kotte wegen abgefördert vnd widerumb hinaus geweißt zu werde begern / Sag / das wir gut willig sein inen herein / so viel wir mit eren thun

thun mögen / zugefallen zu werden. Aber von wegen der auditorn abwesens inn itzlichen sterbleufften können wir derselben proces halben dieser zeit kein vnterricht haben. So bald aber die Auditores wider komen / des wir inn kurtz nach auffhören des sterbens zugeschen verhoffen / wollen wir vns hirauff gegen jnen / so viel vns jmer gebürlich ist / erzeigen.

Papst begert antwort vnd vnterrichtung gemelter sachen halben.

Wöllest vmb die antwort auff vnser schreiben mit vleis Sollicitirn vnd anhalten / vnd die ersuchen / den wir schreiben / damit sie vns vnterrichtung thun / mit was mittel sie nach irem beduncken vermeinen dieser boshaftigsten Secten am füglichsten begegnet müge werden / damit was durch vns fursehen sol werden / zeitlich thun mögen. Inn dem allem solt du dich eigentlich erkundigen / vnd vns dasselbig volckömlich zuschreiben.

Gemeiner Reichstend antwort auff vorgemelt Bepflich anbringen.

Nemlich nach dem Bepfliche heiligkeit
L ij

ligkeit Orator / itzt alhie auff dem Reichstag
Kaiserlicher Maiestat. Statthalter / Chur-
fürsten / Fürsten vnd andern stenden des heil-
ligen Reichs / von wegen Bepflicher heil-
ligkeit ein Bepflichen brüne vberantwort /
Auch darauff ein werbung gethan / vnd dara-
zu solch sein befolhene werbung inn schrif-
ten auch vberantwort hat / den Luthrischen
handel belangend / Solchs alles hat Kaiser-
liche Maiestat. Statthalter / auch Churfür-
sten / Fürsten vnd stende des heiligen Reichs /
von Bepflicher heiligkeit als einem getrewen
Vater vnd obersten Vürten der Christlichen
en Schefflein / mit zimlicher Eer erbeitung
vnd danckbarkeit empfangen.

Von des Papssts erwelung.

Vnd nach dem Key. May. Statthal-
ter / auch Churfürsten / Fürsten / vnd Stende
des Reichs gut wissen haben / das Bepflich-
che heiligkeit aus Deudscher Nation vnd ges-
blüt geboren / Auch dazu / dieweil jr heiligkeit
inn wenigerm stande gewest / viel löblicher
tugend vnd guts von jm gehört / sind sie sei-
ner einmütigen / löblichen erwelung zu dem
Apostolischen Ampt des Papsstums / höch-
lich erfreuet worden / inn tröstlicher hoff-
nung / das durch solche Göttliche verleihung
der heiligen Christlichen Kirchen / viel heils /
seligkeit

seligkeit vnd guts widerfaren solle/ Dem
den auch ein gute anzeigung gibt / das sich
ire heiligkeit zu dem selben so hoch vnd trewe-
lich erbeut/ Wie denn solchs inn gedachtem
briene / werbung vnd instruction / an viel ör-
ten scheinbarlich erfunden wird.

Von vereinigung der Christ- lichen Daubter / vnd widerstand des Türcken.

Nemlich / als die Bepfliche heiligkeit
inn irem briene / bald nach desselben eingang/
meldung thut / mit was getrewem vleis vnd
mitleiden / ire heiligkeit zu hertzen geführt vnd
bedacht die zwitterichtigkeit / so sich zwischen
den Christlichen Fürsten halten / vnd wie ir
heiligkeit dieselben zu frid vnd einigkeit zubrin-
gen / vnd die Christlichen waffen (so je zu krie-
gen were) wider die feind des Christlichen
glaubens zu wenden / bisher getrewlich ge-
sucht habe / vnd des noch inn vnauffhörlich-
er erbeit stehe / mit meldung / wes ir heiligkeit
den Rhodiser Rittern wider des Türcken be-
legerung zu gnaden vnd gutem geschickt vnd
gethan habe.

Solchs haben Stathalter vnd stend von
irer heiligkeit zu grossen trost vnd danckbar-
keit verstanden / vnd können wolermessen / das
erstlich an einigkeit der Christlichen Fürsten /
E ij Daubtern

Daubtern vnd gewalt der gantzen Christenheit als viel gros vnd hoch gelegen ist / das inn der selben krigischen empörung gute Pollicev vnd ordnung inn den Christlichen Reichen nicht erhalten werden / noch viel weniger der Türckischen Tyranny / die sich dieser zeit sonderlich beschwerlich / wider die Christenheit vbet / fuglicher widerstand gethan werden kan.

Wie denn jtz alhie die Königlich wurde zu Hungern / vnd der selben land herrn vnd Landschafft / vnd darneben die Crabatan / Keiserlich May. Statthalter vnd Reichsstenden / erbarmlicher weise angezeigt vnd geklagt haben / wes grosser vbermessiger beschwerung vñ endlicher verderbung inen von dem Türcken begegnet / vnd noch in teglichen ferlichkeiten vnd sorgen stehen / wie den solchs alles der Bepflich Drator inn seinem anbringen / der Hungersischen hülff halben gethan / selbst klerlich angezeigt hat.

Darumb so bitten vnd ermanen Key. May. Statthalter / Churfürsten / Fürsten vnd stende des Reichs Bepfliche heiligkeit zum höchsten / das jr heiligkeit als ein getrewer Vater vnd Vort der Christlichen menschen / dem auch solchs eigent vnd gebürt / von jrem obberirten emsigen vleys / die Christlichen Fürsten / Daupter vnd gewalt fürderlich inn
Christliche

Christliche vereinigung/oder zum wenigsten
inn fridlichen anstand zubringen. Auch das
durch vnd da bey weitere notürfftige hand-
lung fürzunehmen/ damit dem Tyrannischen
Türcken notürfftiger widerstand geschehe/die
abgenötigten Christlichen land vnd Reich/
als viel Gott verleihen/widerumb erobert/
vnd der Christen menschen seel / leibvnd gut
von solcher graussamlichen Tyranny erredt
werde/ dazu Statthalter vnd Stende/ neben
vnd mit andern Christlichen Deuptern vnd
gewalten zu irem teil Christlich vnd getrewlich
raten vnd helfen wöllen.

Den Luther betreffend.

Weiter wird inn dem Bepflichen brie-
ue/ auch nachfolgendes inn des Bepflichen
Orators gethanen werbung vnd instruction
eingefürt/ Was grossen nachteils Deudscher
Nation vnd dem Christlichen volck/ aus
Martini Luthers vnd seiner nachfolger lere
vnd schreiben erwachsen. Vnd noch weiter/
wo dem nicht nottürfftiger widerstand ge-
schehe/ gröslich zubeforgen vnd zuzürchten/
vnd was die Deudschen Fürsten vnd Nation
zu abwendung oder ernstlicher straff der selben
schuldiglich vnd billich bewegen solt/ mit ho-
her ermanung Bepflicher heiligkeit vrtail/
vnd Key. May. Mandat/ so wider gedach-
ten Luther vnd seine anhenger ausgangen/
zuuolziehen etc.

Dazu

Darzu sagen Key. May. Statthalter /
auch Churfürsten / Fürsten vnd stende des
heiligen Reichs / was aus dem oder andern /
nachtheils / irrung oder vnraths jnnder heiligi-
gen Christlichen Kirchen erwachsen / das jne
solchs als Christlichen stenden zum höchsten
leid vnd wider sey / vñ wes sie auch besserlicher
abwendung mit straff / oder andern darin ge-
thun können / dazu weren sie höchlich geneigt
vnd gewillet.

Erkennen sich auch schuldig Papstliche
heiligkeit / vnd Key. May. als jren ober-
sten Hauptern gehorsam zusein / welechs sie
nicht weniger denn jre vorsarn / Christlicher
weise / zuthun geneigt sein. Das aber Papst-
liche heiligkeit als beschwerlich anregt / das die
Papstlichen vrteil / vnd die Kay. Mandat wi-
der den Luther ausgangen / bisher nicht ge-
handt habt sein / ist nicht on mercklich vrsach
vnterlassen. Wen alle städ Deutscher Nation /
sein durch manigfeltig misbreuche des hoffs
zu Rom vnd geistlicher Stende / so vntreglich
beschwert / Vnd jtz durch Luthers schreiben
souvnterricht / wovan dagegē mit ernst oder
der that / nach inhalt gemelter vrteil oder
Mandat / handeln solte / das es gewislich bey
jnendafür geacht würd / als wolt man durch
Tyranny Evangelische warheit verdrucken /
vnd vnchristliche beschwerliche misbreuch
handhaben / daraus denn vnzweiffentlich ein
grosse

grosse empörung/ abfal vnd widerstand wi-
der die Oberkeit erweckt würde. Wie man
das aus manigfeltiger anzeigung vnd tegli-
chen sellen scheinbarlich abnemen kan.

Des Stuels zu Rom vnd an- dere geistlicher stend misbreuch betreffend.

Denn aus was ursach Gott der almech-
tige solche verfolgung seiner Kirchen verhen-
get/ist durch Bepflicher heiligkeit Orators
werbung/vnd vberantwortete Instruction gar
löblich/ klerlich/vnd wol angezeigt.

Ir heiligkeit erkent auch löblich vnd
wol/das etlich jar her im Stuel zu Rom vil vn-
gebürlichkeit/auch ergerlicher misbreuch vnd
vbertrettung inn geistlichen sachen gewesen/
darumb kein wunder sey/das die Franckheit
von dem Daubt inn die glieder/vnd von den
Besten inn andere nidere Prelaten abgesti-
gen. Drumb vns allen gute erkenntnis vnd be-
sserung not sey/darinnen jr heiligkeit/als viel
der selben zussehe/allen vleis ankeren wölle/
damit erstlich der Römisch hofe/danon viel-
leicht solchs vbel alles angangen/Reformire
werde/auff das die Franckheit von danē in alle
vnterthan ausgeflossen/danon herwiderumb
gute Reformation erfolge/vnd solcher Gött-
lichen

lichen ehr vnd Reformation wegen / jr heilig-
keit allein das Papstumb angenommen habe
26.

Vertrag der Deudschen Nation / mit dem Stuel zu Rom betreffend.

Dabey lest auch die Beshliche heiligkeit
auff der Deudschen Fürsten davor beschehe-
ne klag genediglich anzeigen / das jr heilig-
keit nie gefellig oder lieb / sondern alweg wi-
der geweest sey / das wider die Concordata
oder vortrag / durch den Stuel zu Rom ge-
handelt worden / vnd darumb des willens
vnd furnemens sey / ob gleich der halben kein
ansuchen geschehen were / solchs zu vermei-
den / vnd einen itzlichen vnd sonderlich die
Deudschen Nation bey jrer gerechtigkeit zu
behalten.

Lob vnd bet vorgemelter ding.

Wer wolt nun aus dem allem nicht souil mer-
cken vnd verstehen / das Beshliche heiligkeit
in solcher jrer veterlichen anzeigung vnd er-
manung nichts vnterlest / das einem getrewen
Water vnd obersten hürten der Christlichen
schefflein zuthun gebürt? vnd nicht souiel
ehe

ehe / sein eigene sund vnd gebrechen erkennen /
vnd zu Christlicher besserung bewegt wer=
den. Sonderlich so die Bepfliche heiligkeit
dasselbig jr hochlößlich erbieten mit fürder=
lichen scheinlichen wercken durch Göttliche
verleihung vollstrecken würde. Dazu denn
Key. May. Statthalter auch Kurfürsten /
Fürsten vnd andere stende des heiligen Reichs /
als irer heiligkeit gehorsame sone / zum höch=
sten vnd auff das demütigst vmb Göttlicher
Eer / lobß vnd der Christlichen menschen bes=
serung vnd seligkeit willen / gebeten vnd er=
mant / auch desselben vnzweifelich zubesche=
hen verhoffen wollen. Wenn on billich ab=
stellung solcher beschwerden / so hieneben
die weltlichen Stende verzeichnet vbergeben /
sey keines guten friden vnd einigkeit / zwisch=
en Geistlichen vnd Weltlichen stenden / oder
hinlegung dieser empörung bey den Deud=
schen zuuerhoffen.

Die Annata be= treffend.

Es wollen auch Key. May. Statthal=
ter vnd stende des Reichs Bepflicher heilige=
keit / grosser notturfft nach / nicht bergen /
das durch lang wirige krieg / so sich inn vnd
bey Deudtschen landen gehalten / Auch durch
manigfeltig obberürte beschwerung so Deud=
schen Landen auffgelegt / dasselbig Deudsch
¶ 4 volck

volck an gelt dermassen erschöpfft ist / das sie daran zu notürffiger vnterhaltung friedens vnd rechtens / bey inen / vnd noch viel mehr den Hungern vnd Crabaten gebetene vnd begirige hulffe wider den Türcken zu thun / grossen mangel haben.

Vnd die weil denn Bepffliche Weiligkeit selbst wissen / welcher massen für jaren durch die Deudsche Nation bewilliget worden sey / das die Annaten / von den geistlichen Prelaten allein auff etlich jar / dermassen dem Rom. Stuel folgen / das die selbigen zu nichts anders / denn zu widerstand des Türcken gebraucht werden solten / vnd aber solche jar vor langst verschienen / Auch die selben Annata gemelter bewilligung nach / durch Bestlicher heiligkeit vorkarn / wider den Türcken nicht gebraucht sind / das gebe vrsach / so zu widerstand des Türcken ein notürffig hulff im heiligen Reich Deudscher Nation angelegt werden wolle / das solches durch das Deudsch volck hoch angezogen vnd gesagt werde / warumb nicht die Key. May. vnd die Deudschen Fürsten solche lang gereichte Annata / die billich zugemelter notürfft fürgespart / dazu erfordern vnd gebrauchen / vnd vermeinen darumb weitere beschwerung auff sich bringen zulassen / nicht schuldig zusein / nach dem die geistlichen Prelaten / wes sie der selben Annata haben / gen Rom bezalen /
wider

widerumb von iren weltlichen vnterthanen
nemen.

Demnach sey Key. May. vnd anderer
Reichsstende hohe vnd vleissige bitte / das
Bebstlich heiligkeit solch Annata/so furder
durch absterben der Ertzbischoff/Bischoff/
vnd anderer Geistlichen Prelaten vnd Bene-
ficien fellig werden/weiters nicht erfordern
oder einnemen/sondern des Heiligen Romi-
scheis Fisco wollen verfolgen lassen/Wenn
on dasselbig were nicht zuhoffen/das im heil-
igen Reich Deudscher Nation/ fried/ recht
vnd andere gute ordnung erhalten/vnd noch
viel weniger andern Nationen/hulff vnd beiz-
stand wider den Türcken/ gethan werden
könt.

Von des Papsts Bebeten

vnterrichtung/vnd einem freien
Concilio.

Vnd als Bebstliche heiligkeit beschlis-
lich vnd endlich von Key. May. Statthalter/
auch Kurfürsten/Fürsten vnd andern Sten-
den des Reichs vnterrichtung zuthun be-
gert/durch was mittel ires bedunckens/der
Lutherischen jrrung/am fugligsten begegnet
werden möge.

Dazu sagen Statthalter vnd Sende wes

F iii sie

ſie Chriſtlich vnd nützlich rathten vnd helffen können / dazu ſind ſie ires vermögens gantz begirig gewillet vnd geneigt.

Nachdem aber vnter den Chriſtlichen menſchen / Geiſtlichen vnd Weltlichen (wie Beſtliche heiligkeit ſelbſt am beſten erkent) nicht allein der Lutheriſſchen Lere vnd Schrifft halben / ſondern auch inn viel andere wege / ſo manigfaltige groſſe irrung / vnordnung vnd widerwertigkeit eingewurzelt / darumb auch von wegen des groſſen abbruchs / ſo der Türcke etwa viel jar her / der Chriſtenheit gethan / vnd noch inn teglicher vbung ſtehet / Keyſerlicher Maiestat Statthalter / auch Kurfürſten / Fürſten vnd andere Stende des Reichs / kein tröſlicher / hülfflicher mittel erdencken können oder mögen / Denn das die Beſtliche heiligkeit mit verwilligung Römischer. Key. Maiestat / wie denn ſolche beide Chriſtliche handter macht haben / vnd inen zuthun gebürt / ein frey Chriſtlich Concilium als gen Straßburg / Meintz / Cölen / Metz / oder ein andere bequeme Stat Deuſcher Nation / zum aller fürderligſten / als es jmer möglich / auſſchreiben / vnd das ſolch Concilium auff das lengſt / wo es möglich / in einem jar angefangen / auch der maſſen bewilliget vnd ausgeſchriben werde / das darinnen keinerley pflicht einichen ſtand / er ſey geiſtlich oder weltlich /
ſo inn

so inn solchem Concilio sein wird / der massen
binden sol / das der / dadurch als viel zu Gött-
licher vnd andern gemeinnutzigen sachen / not-
dürfftige warheit zureden verhindert werden
mag / sondern dasselbig zum fördersten vnd
höchsten bey dem heil seiner seel / zuthun ver-
pflicht vnd verbunden sein solle etc. Wenn
on das / mocht solch Concilium für verdeckt
lich / vnd mer schedlich denn nutzlich geachtet
werden.

Wie es inmitler zeit des Con- cilij predigens vnd schreibens halben / gehalten werden sol.

Aber daneben ist nicht mit kleinem vleis
bedacht / wie es inn mitler zeit / ehe solch Con-
cilium zu seinem furgang komen möge / ge-
melter irrunge vnd vnordnung halben ge-
halten werden sol / Daran denn nicht wes-
nig / sondern viel vnd gros gelegen ist. Vnd
ist der halben bewogen / das Keiserliche
Majestat Stathalter / auch Kurfürsten /
Fürsten / vnd andere des Reichs Stende /
bey dem Churfürsten von Sachssen / inn
des Fürstenthum sich genanter Luther / vnd
etliche seine Anhenger / enthalten / der mas-
sen handeln wollen / da durch sie gantzlich
verhoffen zufurkomen / das Luther vnd seine
anhenger als denn weiter nicht schreiben /
machen

machen oder drucken lassen sollen / dazu auch
on allen zweivel der Kurfurst von Sachs-
sen / als ein fromer / löblicher / gütiger / Christ-
licher Kurfurst / des heiligen Römischen
Reichs / nach aller zimligkeit hulfflich sein
wird .

Don den Predigern inn gemein.

Zu dem wollen auch Statthalter vnd
Stende / mit allem getreuen vnd möglichem
vleis bestellen / das mit allen predigern früg-
licher vnd zimlicher weis gered vnd gehandelt
werde / inn jren predigen zuuermeiden / was
zu bewegung des gemeinen mans wider die
Oberkeit / oder aber die Christlichen menschen
inn irrung zufüren / vrsach geben möge /
Sondern nichts anders / denn das recht / rein /
lauter / heilig Euangelium vnd bewerte sch-
riffte / gutig / senffmutig vnd Christlich /
nach der lere vnd auslegung der bewerten /
vnd von der Christlichen Kirchen angeno-
men schriftten / leren vnd predigen.

Vnd was disputirlicher sachen weren /
die dem gemeinen man vnuerstendig / auch
on not zu wissen / die selbigen nicht zu predi-
gen oder zuleren / Sondern inn obgemeltem
Christlichen Concilio entschieden werden
mögen.

mögen. Vnd sollen die Ertzbischoff vnd
Bischoffe/sonderlich verstendige/frome/vñ
der heiligen Schrifft erfarnen menner ver-
ordnen/die auff solche Predigt vnd Lere jr
vleißig auffmercken haben/ Vnd wo sie da-
rinnen irrung erfunden/das sie als denn die
selbigen Prediger oder Lerer/gütlich/Christ-
lich/sensftmütiglich / bescheidenlich vnd der
massen dauon abweisen / das daraus mit
nichten verstanden werde/ als wolt man die
Euangelischen warheit (die auch mit nichte
zuuerdrücken) inn einige wege verhindern.
Welche Prediger sich aber danon nicht wol-
len weisen lassen / mögen die ordinarij mit
gebürlicher straff gegen den selbigen trach-
ten vnd gedenccken / wie sie denn wol zuthun
wissen.

Von den Druckereien vnd Buchfürern.

Auch wollen sie inn allen Druckereien/
vnd bey allen Buchfürern/vleißige vnd mäg-
liche fürsichung thun/das nichts newes wei-
ter gemacht/verkaufft/gedruckt / öffentlich
oder heimlich feil gehabt werden sol / Son-
dern was der halben weiter gedruckt oder feil
gehabt wird / das sol zuvor durch jeder
Oberkeit verordente vnd verstendige / From-
me vnd der Schrifft erfarnen menner besich-
tiget / Vnd wo darinnen mangel erfunden/
B sol

sol dasselbige zudrucken oder feil zuhaben/
nicht zugelassen werden.

So nu Bepfliche heiligkeit / obgemel-
ter Reichstende furschleg vnd bitte / inn zim-
licher enderung der beklagten beschwerden/
vnd ansetzung des gemelten freien Concilij
volziehung thut / So sind sie guter hoffnung/
das durch obangezeigte mittel / diese empö-
rung / irrung vnd vnwillen des gemeinen
Mans / fast gestillet vnd abgeleinet werden
solt.

Vnd obdadurch nicht alle ding als bald
inn besserung gebracht werden könden / So
mocht es doch soniel mit wenigerm nachteil
vnd beschwerde / bis auff solch bald künfftig
frey gemein Concilium / des sich one zweiffel
viel fromer Leute trösten würden / beruhem
vnd vnterhalten werden. Aber außserhalb
der volziehung des / so von Bepflicher heilig-
keit als obftet gebeten ist / wissen Statthalter
vnd Stende mögliche wege nicht zufinden/
dadurch solche empörung furkomen vnd inn
stillstand gebracht werden möcht.

Von den Geistlichen die Eheweiber haben.

Der geistlichen die weiber nemen / Auch
der ausgedreten Ordensleut halben / danon
der

der Bepflich Drator auch anregung ge-
than hat / wird bedacht. Dieweil inn gemei-
nem rechten der weltlichen Oberkeit kein straff
geordnet ist / So bedenccken die Stende / das
man es bey der straff der geistlichen Recht /
Nemlich der verwordung irer privilegien vnd
freiheiten / pfrunden vnd anderer / dieser zeit
blieben lasse. Wo sie sich aber sonst vber das
vngewürlich vñ straffbar hielten / Das sie den
derhalben nach ordnung gesatzter recht /
auch gestrafft würden.

Endliche bitte.

Auff das alles sol gebeten werden / das
Bepfliche heiligkeit / vnd jr Drator solch Key
May. Statthalter / Auch Churfürsten / Für-
sten vnd andere Stend furschlege vnd bitte /
nicht anders denn getrewer / Christlicher vnd
guter meinung / beschehen / verstehen vnd an-
men wollen / Als auch jr wil vnd gemüt nicht
anders sey / denn sich alzeit als from Christ-
lich Churfürsten / Fürsten vnd Stende zuhal-
ten / Vnd sich gegen Bepflicher heiligkeit /
inn Christlichem gehorsam / aller gebür zue-
zeigen.

Nota / Es ist auch bewegen worden /
Das die weltlichen Fürsten vnd Stende / so
itzt alhie auff diesem Reichstag sind / vber jr
beschwerd / so sie auff jungstem Reichstag zu
Worms verzeichnet furbracht haben / et-
liche verständige Person verordnen mögen /
dieselbigen weiter zubesichtigen zu mindern

(Placet)
doch das an-
gezeigt, das
die weltlich
en den geist-
liche an solch
er straff Kei-
nen eintrag
oder Verhin-
derung thun,
Sondern dazu
behilflich sein
vnd das des-
halben öffent-
liche Manda-
ta ausgehen.

oder meren/vnd fromlich zustellen/ vnd fur
der dieselben mit zimlicher notturfftiger bete/
Bepflicher heiligkeit oder irer gesanten bot-
schafft auch vberantworten lassen.

Nota nachfolgende artikel /
die Prediger zu Nürnberg betreffend / sind
den Bepflichen Drator mündlich ge-
sagt/vnd in die schriftlichen vber
geben Bepfliche antwort
nicht gesatzt.

Als auch der Bepflich Drator neben
der instruction inn beschlus gebeten / etliche
Prediger zu Nürnberg gefenglich anzunes-
men/vmb des willen/das sie solten wider den
heiligen Christlichen glauben geprediget ha-
ben etc. Nu könten die stende sich nicht er-
kündten/das solchs geschehen/Sondern der
halben der Bepflich Drator inn etlichen an-
gezeigten stücken vielleicht zuweit bericht sey/
Vnd die weil denn dieselben Prediger inn die-
ser Stat/vnd sonst inn grosser achtung vnd
ansehen sein/ bewegen die stend / wo sie vn-
verhört vnd vnerfunden vnchristlicher Lere/
angenomen wärden/ das daraus nicht allein
nichts guts/Sondern gros auffrur vnd em-
pörung vernolgen / Vnd nichts anders ge-
acht werden möcht/ denn wolt man die Euan-
gelisch warheit mit der that vntersehen zu
verdrucken/vnd schedliche misbrench hand-
haben.

Wo

Wo aber nachmals den Stenden etlich
Artickel mit glaublicher warheit fürbracht
würden / die von gedachten predigern vn-
christlicher weise gepredigt sein solten / wol-
ten sie dieser ding verstendige vnd geschickte
person dazü verordnen / inen die fürhalten /
vnd jr antwort hören. Vnd wo sie das bey
inen erfunden / sich als denn gegen inen mit
gebürlicher straff halten / Wie sich den from-
men Christlichen Stenden wol gebürt.

Der weltlichen Reichstend
beschwerung / so sie gegen dem Stuel zu Rom
vnd andern Geistlichen Stenden haben /
vnd der Bepflichen heiligkeit Orator / auff
dem Reichstag zu Nürnberg im 1522.
jar angefangen / vnd darnach
im 23. geendet / vbergeben
worden sind.

Vorred.

Nach dem auff Bepflicher heiligkeit
Brieffe / auch jrs Orators gethannen wer-
bung vnd instruction / an Römischer Keiser-
licher Maiestat Statthalter / Churfürsten /
Fürsten vnd ander Stende des Weiligen
Reichs / auff obgemeltem Reichstag zu Nür-
emberg der Lutherischen handlung halben
gelangt / von allen solchen Reichstenden ein
G iij gemein

gemeine antwort inn schrift verfasst / darin
vnter andrem gemeldet ist / Das die weltlichen
Stend jr sonderlich beschwerung / so sie ge-
gen dem Stuel zu Rom / vnd ander geistlichen
Stenden halben / neben obgemelter gemei-
ner Stend antwort / dem Bepfflichen Ora-
tor verzeichnet vbergeben / vnd vmb abstel-
lung der selben bitten wollen / Wie denn das
inn solcher gemeiner Reichstende gegeben ant-
wort funden wird. Darumb sein dem selben
nach / aus viel mehr andern belestrigungen dis-
mal inn eil / allein etliche hohe grosse besch-
werung der weltlichen Stende auffss kurtzest /
Doch vnabgestanden oder begeben / was da-
von jtz vngemelt bleibet / begriffen / vnd auff
Bepfflicher heiligkeit genedigs / vetterlichs /
Christlichs vnd loblichs gethanes erbieten /
jrem Orator fürter an jr heiligkeit zum besten
zubringen / vberantwort worden / wie her-
nach volget.

Beschwerung des Stuels zu Rom / vnd erstlich von der Bepffe dispensieren vmb gelt.

I Nemlich das etlich ding auff mensch-
lich satzung / so auff kein göttlich Gebot oder
verbot gegründet sind / Als mit ehelichen hei-
raten / von wegen der stoffeln vnd graden der
blutsippschafft / schwagerschafft vnd genater-
schafft / verbotener speis / vnd anderer der-
gleichen sachen halben (dauon viel Exempel
zusetzen

zusetzen/aber itzt im besten vnterlassen sind)
als sönderlich bey den armen für verdamlich
sund gesatzt/Vnd doch den reichen die solchs
zubezalen haben/ vmb gelts willen zugelaf-
sen vnd erlaubt werden. Dadurch bisher
nicht allein vnaussprechlich gros gelt vnd
gut/aus Deudschen Landen gen Rom ge-
bracht ist/Sondern es haben auch vnzelicher
weise / andere geistliche hohe beschwerung
vnd verfürung der gewissen vnd Seelen/da-
raus genolget.

Vonder verbotenzzeit

2 Item es ist auch zwischen dem Sons-
tag so man das Alleluia niderlegt / vnd der
Fasnacht /welche zeit doch sonsten geistlich
vnd weltlich stend /am meisten on straff welt-
liche fröligkeit pflegen/dem gemeinen man ehe-
liche hochzeit zu haben /durch die Bepste oder
ire gesetz verboten /also das sie derhalben von
den Bischoffen oder iren Ertzpriestern erlaub-
nis vmb gelt kauffen müssen. Das denn auch
ein sonderlicher geltstrick vnd beschwerung
des armen gemeinen mans ist / als on gelt
verpotten vnd sund / Aber vmb gelt erlaubt
vnd gut ist.

Von grosser beschwernis des Bepstlichen Abblas.

Item es ist zu viel maln inn gestalt etc
licher Kirchen gebew/ vnd aus andern gu-
ten schein / Abblas der Sunden / nachlass-
ung wücher gut/raub / mord / brand vnd
alle

alle andere beschedigung des uehesten / inn
Deutsche Land vmb gelt zuerlassen vnd er=
kaufften / gelegt vnd gegeben / vnd damit
gros vnaussprechlich gut vnd gelt / aus
Deutschen Landen gegen Rom gezogen / da=
durch mancher armer einfeltiger man vmb
sein narung / das er selbs notturfftig gewesen /
gebracht / Vnd das noch viel schedlicher ist /
so sind die Christen menschen durch solch in=
dulgentz vnd ablas / auch leichtfertig vnd vn=
geschickte Prediger / so denselben Abblas mit
hoher ergernis ausgerufft vnd verkund / vnd
aus dem / das dem volck damit mancherley
sund / durch vnbestendige vertröstung zuge=
lassen / zu viel schweren sunden / meideid
schweren / todschlegen vnd andern bewege
vnd gesterckt / Auch verdamllicher weis ver=
fürt worden. Vnd hat sich solcher Abblas je=
zzeiten nicht allein auff die gegenwertigen
vnd künsttigen sund der lebendigen / Sondern
auch auff die Seelen inn dem Fegfeuer / wo
man gelt fur sie eingelegt / das man sie damit
gewislich erlöft / erstreckt.

Vnd wie wol auch etlichmal solcher
Abblas darümb ausgeschickt vnd öffentlich ge=
predigt worden ist / als wolt man solch erlöft
Abblas gelt zuerretung der Christen menschen /
wider die vngleubigen gebrauchen / So
ist doch das selbig nicht geschehen / Sondern
zu andern weltlichen vnd eigennutzigen sachen / jr

en / jr Freund vnd Geschlecht zuerheben vnd
erhalten gewendet / Das denn zu sampt ob-
gemelter grossen ergernis vnd verführung der
Christen menschen / solchen vnglauben vnter
das Christlich volck bracht / So man inen itzt
inn hoher notdurfft wider den Türcken hilff
zuthun zumut / das sie argwonen / als solt
solche begerte hilff abermals dergleichen mis-
braucht werden. Vnd darumb schwer ist /
bey dem gemeinen man ein hilff wider den
Türcken zuerlangen. Was grossen vnaus-
sprechlichen schadens an der Seelen vnd an
zeitlichen Güttern / aus dem allem erfolget /
das weis Bepfliche heiligkeit / als der Doch-
verständig vnd Docherleucht on allen zweifel
wol vnd gnugsam zuermessen.

Item der Pappst vnd die Bischoff be-
halten vnd reserviren inen auch etlich Sunde
vnd Felle allein zu absolviren. Vnd wenn sich
den solch oder dergleichen Felle begeben / woll
man das volck nicht absolviren / es gebe denn
viel gelts darumb. Es wird auch keinem kein
Dispensation zur notdurfft inn erbarm zimlich-
en sachen mitgeteilt / sie werde denn mit golt
ausgewegen. Vnd so ein armer man nicht
gelt zugeben hat / wird er nicht absoluir / noch
inn seinen obligenden sachen mit im dispen-
sirt.

Aber etlichen reichen wird vmb gelt vnd
D gelts

gelts werß von Bepßlicher heiligkeit Indul-
briene gegeben/ ob sie auff künfftig zeit mör-
theten/ Meineid schwüren/ oder der gleichen
mishandlung üben / das ein jeder schlechter
Priester die selben Vbeltheter dauon absolvie-
ren mög. Also das man allein vmb guts vnd
gelts willen vrsach zu grossen lastern vnd sun-
den gibet.

Die Stationirer betreffend.

4 Nachdem auch die Stationirer/so durch
das Land hin vnd wider ire samlung suchen/
mit irem einschreiben/vßbetlerey vñ predigen
von der Weiligen straff vñ plag/viel gelts von
den Leuten bringen/vnd gros Indulgentz vñ
ablas furgebē/welchs doch allein schatzung
vñ btrug ist des armē einfeltigen mans. Es ist
auch etwa S. Antho. botschafft allein vmb
gezogen/so komen itzund darzu des heiligen
Geists/Sanct Dauprechts/Sanct Cornelis-
en/Sanct Valentin/vnd andere newe ers-
dachte Gesante/dadurch das arm einfeltig
volck/vmb das/so sie inn irem blut vnd
schweis hertiglich erarbeiten/bracht/das für-
ter inn manigfeltig weis vnützlich/schendlich
vnd lesterlich verthan wird/des doch die ar-
men/zu irer selbs vnd irer Kinds leibsnarung
bas be

Das bedörfften / solchs die Ertzbischoff vnd
Bischoff vmb geldes willen zulassen.

Von Bettelmün- chen.

Item der gleichen werden auch die
armen leut vbermessiglich mit Bettelmönch-
en beschwert / Welchs die bettel Orden / wie
der jr Regel / inn den Steten vnd Flecken vben
Denn offtmals sind in einem Flecken zwey/
drey oder viererley Bettelmönche / Damit dē
Hausarmen leuten / die sich mit irer harten ar-
beit geneert / vnd also ehrlich redlich vnd wol
gehalten / Auch weib vnd kind haben / vnd
alters oder tranckheit halben / sich mit arbei-
ten nimer erneeren künnten / jr gebürlich Amus-
sen vnd hülff entzogen / vnd anders wo hin-
gegeben wird / Welchs auch von den Bisch-
ouen vmb ein ierliche reichung / bewilliget
wird.

Derhalben bitten die weltlichen Reichs
stende Beshfliche heiligkeit / das sie solch be-
schwernis des Ablass / auch der dispensation /
Stationirer vnd Terminirer halben / abstel-
len / vñ dermassen einsehung thun wolle / das
den Christgleubigen menschen kein sunde /
die nach Göttlichem Gesetz nicht sunde sind /
D ij gemacht /

gemacht / vnd derhalben vmb gelt Absoluirte
vnd dispensirt / Sondern das die Christglaubigen
menschen als scheslein Christi / bey iren
Christlichen freiheden gelassen / vnd mehr inn
Christlicher lieb nach dem befehl Christi /
vmb sonst geweidet . Vnd ob sie vbertreten /
mit guter geistlicher vnterweisung senfft
mütiglich gestrafft / Auff das man mercken
könne / das der Hirte suche der Scheslin ses-
ligkeit / nicht ir wolle vnd sein eigen nutz .

**Das weltliche sachen inn er-
ster instantz vnd sonst / vnbillich zu rechfer-
tigen gen Rom gezogen werden .**

6 Item vnser heilige veter die Pepsit / las-
sen Citirn vnd laden / auff ander geistlichen
beger / etliche weltliche personen gen Rom /
vmb erb schafft / pfandschafft / vnd andere
der gleichen weltliche sachen . Welchs nicht
allein denselben personen zu mercklichem nach-
teil vnd schaden / Sondern auch der weltlich-
en oberkeit zu schmelerung vnd verletzung
irer weltlichen Jurisdiction reicht . Dierumb
bitten die weltlichen Stende des heiligen
Reichs / solch beschwerden abzustellen / vnd
zuerfugen / das kein weltlicher in keiner wele-
lichen sachen gar nicht / Auch die Geistlichen
inn erster instantz / nicht gen Rom Citirt /
Sondern vor iren Geistlichen vnd Weltlichen
Oberkeiten / darunter sie geseßen sind / bey
recht gelassen vnd weitter nicht gefoddert wer-
den .

Don

Von den Conseruatorn vnd

Bepflichen Richtern.

7 Item die Erzbischoff/Bischoff vnd
Prelaten erlangen von Bepflicher heiligkeit/
etliche Epte oder ander geistlich Prelaten die
inen vnterworffen oder sonsten wol verwand
sind / als Richter aller irer sachen/der sie sich
vor inen beklagen / vnd nennen solch Richter
Conseruatores. Fur denselben nemen sie welt-
lich Personen / Edel vnd vnedel / vmb gantz
weltlich verboten sachen fur / So doch inen
zunor fur den weltlichen Oberkeiten / nie
kein Recht versagt oder gewegert worden. Vñ
welche derhalben fur solchen vermeinten
Richtern nicht erscheinen oder antworten wol-
len / die werden vnbilllich vñ nichtig gebannet/
Als des viel Exempel zuzelen weren. Dadurch
abermals der weltlichen Oberkeit vnd iren
Gerichten entziehung geschicht. Vnd wo
das gestattet werden solt / würd es mit der zeit
dahin reichen / das alle weltliche person vnd
sachen / fur solch vnd ander Geistlich Rich-
ter / die den weltlichen gantzpartheilich vñ vn-
gelegen sind / gezogen würden. Welchs inn
keinen weg leidlich. Auch öffentlich wider
des heiligen Reichs ordnung ist / die klerlich
ausdruckt das ein jder den andern / fur seinem
ordenlichen Richter vnd Gericht / bey rechte
bleiben lassen sol. Darumb auch die Stend
des heiligen Reichs bitten / wie obstehet /
solch beschwerden gentszlich abzuschaffen.

Von

Von Bepflichen Delega- ten vnd Comissarien.

6 Item Bepfliche heiligkeit gibt auch den Geistlichen personē auff jr ansuchen Judices Delegatos vnd Comissarios / als Geistlich Richter inn Deudschen Landen / die die Leien (sie seien was wurden oder stands die wollen) vor den selben Richtern / vmb weltlich sachs en furnemen / Vnd sie dazu mit dem Ban zu zwingen vnterstehen / Alles zu abbruch vnd schmelerung weltlicher Jurisdiction / Auch zu sonderm geferlichen nachteil vnd schaden der weltlichen personen.

Wie die Bepfte etliche Pre- laten aus der Bischouen gerichtszwang vnd ander irer Schutzherrn hülff ziehen.

7 Item Bepfliche heiligkeit vnterstet sich etliche Klöster zu eximirn / vnd von irer Bischouen / als ordenlichen Richtern Jurisdiction / Auch anderer irer weltlichen schutzherrn hülff auszuziehen. Dadurch nicht allein den selben Bischouen vnd Schutzherrn / Sondern auch dem heiligen Römischen Reich / inn iren anschlegen vnd hülffen / so gemelte Bischoff vnd andere Schutzherrn /
bisher

bisher je zuzeiten auff jr Ebte geleet / Auch
fürder zulegen vrsach / vnd damit dem R^ech-
mischen Reich deſter ſtatlicher geholffen ha-
ben / ſchmelerung vnd abbruch geſchicht.
Derhalben bitten auch die Reichsſtend / ſolch
beſchwerden abzuſtellen / vnd alle ſolche Clö-
ſter / bey iren Biſchouen vnd Schutzherrn
bleiben zu laſſen / damit dieſelben dem heil-
igen Reich auch deſter ſtatlicher helfen vnd
dienen mögen.

Von ſchmelerung der gerecht- tigkeit Jurispatronatus.

10 Item wenn durch todsfel pfund er-
lediget werden / die eins Leien oder Geiſtlichen
Jurispatronatus ſind / So vnterſehen ſich
Bepfliche heiligkeit / auch der ſelben
Botschafften vnd Legaten / dem ſelben
Rechten zu derogirn / vnd verleihen darauff
die Pfrunden den Curtiſanen vnd andern
irs gefallens. Dadurch den Geiſtlichen
vnd Weltlichen Patronen / jr gebürende
Preſentation entzogen vnd benomen wird /
Vnd wird je zu zeiten geſaget / die Pre-
uention halbe ſtat / alſo welcher ehe
verleibet / der ſol vorgehen / Ober vnd wi-
der das ſolch Patronen / De Jure Pa-
tronatus etliche zeit haben / darinn ſie ire
Pfrunden von meniglich vngeleitet verleihen
mögen

mögen/ Daraus denn allen solchen Geistlichen
en vnd weltlichen Patron/mercklicher nach-
teil vnd schade folget. Derhalben bitten auch
die Stend des heiligen Reichs / solch besch-
werden abzustellen/ vnd hinfur solch pfrun-
den/bey iren ordenlichen Patron verleihun-
gen bleiben lassen. Auch nicht zugestaten/
das sich die Curtisanen vmb solch pfrunden
weder gerichtlich noch inn ander weis an-
men/Sondern endlich setzen vnd ordnen/ob
hinwider jchts furgenomen vnd erlangt wür-
de/ das solchs alles krafftlos /nichtig vnd
inn alweg vnbindlich sein solle.

Von den Geistlichen so zu Rom oder auff dem wege sterben.

Item es haben auch vormals die Besh-
der Geistlichen personen/so irer heiligkeit fa-
miliares oder dienst verwandte gewesen/
oder im Jubel jar/oder sonst gen Rom gezo-
gen/vnd zu Rom oder aufferhalb Rom auff
dem wege gestorben sind/Beneficia vnd offi-
cia/gros vnd klein als heimgefallen den Cur-
tisanis vnd andern vntüglichen personen/wie
obgemelt/verliehen /Ungeacht / ob solche
pfrunden de jure Patronatus gewesen/Da-
durch die geistlichen vnd weltlichen Patro-
nen vnd Lenherrn irer gerechtigkeit abermals
entsetzt/vnd entnomen worden sind.

Wie

wie vnterm schein des Beshst
lichen hoffs namen / viel Pfründen angefallen
werden / vnd sonst den priestern / so lang
dauor mit solchen Pfründen / beles
hent sind / durch die Curtisan
anfechtung beschicht.

Es sind auch neben solchen allen /
bisher etliche treffentliche Beneficia / offter
mals vnter Officialibus oder Familiaribus
Pape / vnd des Beshstlichen hoffs diener na
men / durch vngelerete vnd vngeschickte Per
sonen angefallen / vnd vnterstanden solch
Beneficia inn Provision (wie sie es nennen)
zubringen / auch Regressus / Reservationes
Pensiones / vnd viel ander Incompatibilia
darauff zuhaben / Dadurch solche Benefi
cia inn abfal vnd schmelerung komen / Vnd
also für vnd für am Beshstlichen Hoff blei
ben / vnd der geschickten füglich personen
von Deudschen wenig damit versehen wor
den sind.

Item so begegnet den Deudschen off
termals viel beschwerrung von den Curtisa
nen / die also geistliche Beneficia inn Deud
schen Landen anfallen / das sie sich vnter
sten / From / Erbar / alt Priester / so dieselben
ire beneficia on betrübnis viel jar mit gutem
titel gerüglich besessen haben / abzutreiben /
gen Rom zu Citirn / Auch inn ander weg
J dermassen

der massen zudringen / wo sie anderst rüch
sein wollen / das sie sich mit denselben Cur
tisfannen / vmb yerlich pension oder Reseruat
vertragen müssen / nach vernügen irer Kö
mischen statuta vnd Regalia / die sie irs gefals
lensteglich vernewen vnd die alten derogirn.
Dadurch nicht allein dieselben fromen Pries
ter / so der Curtisey nicht bericht sind / Son
dern auch die Lehenhern betrogen werden.
Vnd ob sie gleich ein solcher Priester mit den
Curtisfannen nicht vertregt / So machen sie inie
doch einen krieg / Vnd so denn der Priester inn
solchen krieg stirbt / würdet der Curtisan
als denn / vngeacht des rechten Lehenherns
gerechtigkeit / eingesetzt. Derhalben ist aber
mals der Reichstend demütig bitte / Depst
liche heiligkeit wölle alle solche der Curtisa
nen beschwerden abstellen / vnd nicht gestaten
einich Deudsch pfründ anzufallen.

Wie verhebung der Geist lichen Digniteten gen Rom gezo gen werden.

13 Item was guter Beneficia / als prob
stien / Decaneien / Cantreien oder ander
dergleichen Dignitates vnd Officia / auch
Canonicat / Vicarey vnd Pfarri ledig werden
inn mensē Ordinario auffer der stat Rom /
so hienor geistlich vnd weltlich Patron zu
uerleihen

verleihen zu elegiren / presentiren vnd nominiren
gehabt haben / wird vnterstanden solch dig-
niteten vnd Pfründen auch gen Rom zuzie-
hen / Vnd sonderlich so die inhaber derselben
Officiales oder Officiantes / des Paps
oder der Cardinal diener gewesen sind. Es
werden auch etliche die viel guter Beneficia
haben vmb betrügs willen / inn der Cardis-
nel hof zu Rom / zum essen geladen / vnd heim-
lich Notarij vnd zengen dazu gefurt / damit
nachmals / so es zusal kömpt / bezeuget wird /
als ob dieselben geladen person / Diener des
Cardinals / mit dem sie also jret halben vn-
generlich / gessen gewesen weren / vnangese-
hen / das solch obgemelter massen mit groß-
sem betrüg geschehen ist. Derhalben bitten
die Stende des Reichs / solch beschwerung
auch abzustellen vnd die ordenlichen Patro-
nen / bey verleihung vnd elegirung / presen-
tirung vnd nominirung solcher digniteten vnd
Beneficien bleiben zulassen / vngeacht ob die
Familiars oder Offitianten / des Bepstlich-
en hofs inn hendig / oder darzu Regressum /
Accessum oder ander vermeint gerechtigkeit /
wie die namen haben oder gewinnen / gehabt
oder noch haben / also das jr vermeint gerecht-
keit / den ordenlichen patronen jtz vn hinfur /
jn alweg vnschedlich vnd vnnachteilich sey.

Von Regeln der Bepstlich-
en Cantzeley / newen funden vnd reserua-
ten auff künfftig felle.

14 Item es sind bisher nicht allein die
Regel zu Rom inn der Cantzeley daselbst/
nach der Curtisanen nutz vnd vorteil gesetzte
vnd offft geendert/ Sondern dazu auch viel
newer fund vnd empfter erdacht worden / das
mit die Geistlichen leben Deudscher Nation/
dester ehe inn Römische hende bracht vnd
beschwert. Auch nachmals von inen erkauffte
oder Pension erlangt werden müssen Sondern
es wird auch etlichen personen gros vber
schwenncklich gelt / auff den Geistlichen leben/
als offft einer Person bis in ein zwey oder drey
Tausent gulden auff künfftig felle / reservire
vnd versichert / den geistlichen vnd weltlichen
Lehenhern auch den selben Pfründen vnd
geistlichen Lehen / zu mercklicher entziehung/
beschwerung / nachteil vnd schaden irer ge-
rechtigkeit. Denn wenn die ihenen den solch
Reservat gegeben sind / die geistlichen Lehen
erlangen / machen sie furter Particken mit per-
mutation / Reservation / Subrogation /
Ingressum / Regressum / Accessum vnd an-
derm die dieselben Lehen / nimmer oder
schwerlich wider an die rechten ordenlichen
Patronen vnd Lehenhern komen.

Don schedlichkeit der Bebst- lichen verkaufften Empfter.

15 Item die Bebst haben gar viel Emp-
ter / in den Gerichten vnd andern ansrichtun-
gen ge-

gen gehörig / welche emppter durch die Bepf-
den selben officianten oder amptleuten / vmb-
gros gelt vnd der massen verkaufft vnd verlas-
sen werden / das furder solchs die Deudschen
vnd andere / die des gebrauchts / solcher offi-
cianten oder amptleut / inn gerichtlichen oder
andern handlungen zu Rom bedürfften / mit
viel dester hoherer belonung bezalen müssen.
Bey dem vnd viel vnzeligen andern dingen
vermerckt / wie am Römischen hofe / nach
der weltlichen gelt / so mit mancherley geuer-
den bis anher gestelt / vnd fur on billich ab-
gewend wird.

Don pfarrern vnd pfrunden

inn gemein / vnd derhalb des Röm-
mischen misbranchs.

16 Item es sind auch bisher nicht allein
zu Rom viel Gratien vnd reservationes pecto-
rales / Mentales / Generales vnd Speciales /
regressus / Accessus / Incorporationes / vni-
ones vnd concordat / wie das alles namen
hat / vmb gelt vnd zeitlichs genies willen / auff
Prelatur / pfarr / vnd pfrunden / sonderlich
inn Deudschen Land geben / Sondern auch
Iezzeiten solch Prelatur vnd pfrunden / den
grossen Gesellschaften vnd Kauffleuten / mit
etlicher vermeinten beschonung (furter zu
verkauffen) zugestelt / vnd furter durch die
Practic schier alle pfrunden / oder je die besten

J in aus

aus Deudscher Nation gezogen / vnd vngelerten / vngeschickten vnd leichtfertigen Personen gelihen worden / also das viel von fremden Nationen zu prelatur vnd Gotts gaben komen / die vngelert vnd darzu nicht Deudsch gezung sind. Daraus denn erwechst / das sie solch pfrunden nicht selbst besitzen vnd regirn mügen / wie sich sonderlich der Pfarrer halben gebürt / das sie jrem Pfarvolck gute Exempel vortragen / vnd mit Christlicher leere vnd vnterweisung zu heil jrer Seel seligkeit / als Christliche schefflein weiden vnd versehen solten / Welchs aber nicht geschicht. Sondern es werden solch pfarren von den / so dieselben als obstet erlangen / mit andern vngelerten vngeschickten Personen / welche nur am meisten gelts zu absentz geben / wie man die weltlichen bawhose vnd zehenden verleicht / besetzt. Die denn dem Christlichen volck / fur das Gottlich wort vnd bewerte heilige schrift vnnutz vñ vnwert Legenden der Heiligen vnd ander erticht ergerlich Heidnisch fabel predigen / vnd bessers nicht können. Also das das Christlich volck durch solch vngelert vnd vngeschickt Pfaruerröser von dem rechten Christlichen glauben vnd vertrauen inn Gott / darinn doch allein vnser Heil vnd vnser Seelseligkeit stehet / auff ander Aber glauben vnd menschen werck

werck die inen den Pfarnerweßern zu irem zeitlichen genies dienen / gefurt. Auch das neben mit mancherley schinderey / damit sie sich bey der grossen absentz auch enthalten / vnd reichern mögen beschwert werden / vnd also ein jertlich Gelt inn ander Nation aus Deudschen Landen gereicht wird / dauon Deudscher Nation inn ewigkeit nichts wider zukumbt / auch kein danck oder gutheit erzeiget würdet / Wie wol solch pfründen von den Deudschen auff die iren / vnd nicht ander Nation gestiftt sind. Derhalben bitten auch die Reichstend solch vorgemelt beschwerden / dadurch so gros vbermessig gelt vnd gut aus Deudschen Landen kömpt / vnd vn nützlich verthan wird gantzlich abzustellen / Also das die pfründen inn Deud chen Landen niemand andern / denn gebornen Deudschen die selbs persönlich residiren / geliebet werden / wie sich der billigkeit vnd erbarkeit nach gebürt.

Wie die Ertzbischoff vnd Bischoff von iren Capiteln / verleihung der pfründhalben verpflichtet sind.

17 Item es werden auch solch pfarren vnd pfründen / nicht allein zu Rom vmb gelts verdiensts oder gunst willen / mit vngelehrten / schedlichen / leichtfertigen / vñ ergerlichen personē versehen / sonder geschicht auch dergleichen von

von Ertzbischoffen vnd Bischoffen/die durch
ire Capittel dermassen verpflichtet / das sie ge-
wonlich all gros pfarren die viel nützung tra-
gen / vnd onzweinel von den Stiftern auff
from gelerte menner gestift / iren Capitels
herrn wie vngeschickt die dazu sind / verleis-
hen müssen / die fürter solch pfarr vnd pfrün-
den vngelernten leichtfertigen personen / die
am meisten danon geben / wie obstet / auff
absentz verlassen / also das sie dieselben pfarr-
uerweser wie vorgemelt den meisten teil von
schinderey neeren / vnd dadurch den armen
gemeinen man dester hoher beschweren müs-
sen. Dergleichen thun auch alle Capitel ho-
her vnd nider stift / die man nent Cathedra-
les vnd Collegiatos.

Die selben so also die besten pfarr vnd
pfründen haben / lassen auch dazu bey gros-
ser nützung / damit die pfarren vnd pfründen
von den Leien begabt sind / die pfarr vnd
pfründheuser einfallen / also das sie nur nach
viel gelts danon jr lebenslang iren bracht inn
mancherley sundlich vnd ergerlich weg zu-
haben / vnd gar nichts nach der Stifter vnd
ander pfarrkinder Seelseligkeit fragen. Der
wegen bitten auch die weltlichen Stend des
heiligen reichs / Bestliche heiligkeit wol solch
ergerlich vnordnung vnd beschwerden ab-
stellen / die Ertzbischoffen vnd Bischoffen be-
rürter irer pflicht erledigen vnd weiter nicht
gestatten

gestatten sich angezeigter massen zinnerbin-
den/Sondern daran sein das keinem kein pfarr
oder dergleichen Pfründ die Seelsorge hat/
gelihen wird/er sey denn gelert/geschickt vnd
dazu eins erbarn wandels das er auch selbs
residir vnd also nicht mehr den ein pfarr habe
die er Christlich vnd vnergerlich versehe.

Don Commenden vnd Incorporation der Prelaturen.

18 Item so sind auch bisher/wie wissent
lich ist viel Abteien/Clöster vnd andere geist-
liche Deuser/Keiserlich vnd Fürstlich stiftun-
gen Cardineln Bischoffen vnd andern Pre-
laten commendirt vnd incorporirt/vnd durch
dieselben Cardinel Bischoff vnd Prelaten die
stiftungen dermassen geschmelert/wo vor-
mals inn der selben Stiftung einer viertzig
funfftzig oder mehr Person gehalten worden
sind/das der itzt offft nicht funff/sechs oder
zehen gehalten vñ angenommen werden/ Alles
zu vorteil irs eigen nutz/welchs je ein erger-
lich vnlöblich ding vnd hoch beschwerd ist.
Vnd darümb hiemit auch gebeten wird/soleh
Abteien/Clöster vnd andere geistliche Deu-
ser wider inn vorigen stand zustellen/vnd hin-
furt zuuermeiden/semands soleh commenden
oder incorporation zugeben.

K Von

Von den Stifften so auff den Adel allein fundirt sind.

19 Item wiewol etliche Stifft inn Deud-
schen Landen / die von vnd auff hohen vnd
nidern Adel gestifft sind / darauff altem her-
komen nach allein Fürsten / Grauen / Herrn
vnd andere vom Adel komen sollen vnd mö-
gen / So werden doch dieselben Bepflichten
freihaiten / alt herkomen vnd löblich statuta
nicht handgehabt / sondern es wird dagegen
vnterstanden / die freien wale der Bischoff
vnd Pröbst / Dechnat vnd Canonic zuuer-
hindern / etliche Coadiutores wider der Ca-
pitel bewilligung zumachen. Auch etwa Cor-
tisänen / ob die gleich nicht Edel / vnd vnge-
lert sind / auff die Stifft zu bringen / vnd der-
halben wider alt herkomen vnd löblich statu-
ta gehandelt / also das dem Adel Deudscher
Nation die Pfründen entzogen / vnd vnedel
entwider vmb Gelt / oder zeitlicher dienst wil-
len dermassen verliehen / ob gleich dieselben
vnedeln damit zugelassen werden / das doch
Fürsten / Grauen / Herrn vnd ander vom
Adel solch Pfründen / mit etlicher erdichter
beschönung von den selben vnedeln erkauff-
en oder verzinssen müssen / wiewol man im
andere namen gibt / das denn solchem hohen
vnd nidern Adel Deudscher Nation zu gros-
sen beschwerden vnd nachteil reicht.

Alte Priuilegia zu hant-
haben.

Item /

20 Item zu dem allen / wiewol geistlichen
en vnd weltlichen Stenden obgemelt / hies
vor von Bepflicher heiligkeit Privilegia vnd
freiheiten gegeben worden / Propsteien vnd
andere obgerürte Beneficia vnd Offitia selbst
zuerleihen / zu elegirn / So sind doch inn dem
selbigen durch newe sünd von dem Stuel zu
Rom allerley Practica gebraucht / solchen
freiheiten zu derogirn / auffzuheben / vnd inn
andere wege mancherley eintrags geschehen.
Der halben bitten die Stende des Reichs /
solchs abzustellen / hinfür zuerkomen / vnd
einjtlichen bey seinen freiheiten zuhandha
ben / wie sich der billigkeit nachgebürt.

Vonden Annaten.

21 Item der Annaten halben so sie die
geistlichen Prelaten geben / vnd durch die
Deutschen Nation dem Römischen Stuel
etlich jarlang volgen zulassen / dermassen be
williget / das die selben zu nichts anders / denn
allein zu widerstand des Türcken gebraucht
werden solten / vnd dieselben bewilligten jar
langst verschienen / auch wie die gegeben An
naten / an andere vnbilliche ort gebraucht
sind. Von abstellung solcher vnzimlichen be
schwerd / wird inn der andern gemeinen Reich
stend anwort / den Bepflichen Drator ge
geben / vnd zu forderst aus Key. May. selbs
schreiben an Bepfliche heiligkeit gethan /
genugsame anzeigung erfunden / da bey es
die weltlichen Stend dis mal auch bleiben las
sen.

K ij Von

Don der Geistlichen vnd
Gottsheuser hilff zu handhabung frie-
dens vnd rechtens/ Auch wider
den Türcken.

22 Item nach dem der weltlichen Stend
voreltern/ die Stiffte/ Clöster vnd Gottsheu-
ser inn Deudschen landen/ Gott dem almech-
tigen zu lob als hoch vnd dermassen begabt/
das jtz sie die weltlichen / nicht den drittenteil
oder den vierden teil an zeitlichen Güttern/
auch derhalben zu notturfft der geistlichen
vnd weltlichen/ fried vnd recht inn Deudsch-
en Landen zu vnterhalten/ vnd dem Türcken/
auch andern Anfechtern der Kirchen vnd
des Reichs widerstand zuthun / vnuermög-
lichen mangel haben/ Erfordert die notturfft
vnd billigkeit / das Vepfliche heiligkeit ein
solch gleich veterlich einsehen thue vnd ver-
füge/ damit die geistlichen/ als die den grösten
reichtumb haben / nicht allein dem Türcken
widerstand zuthun behilfflich sein/ Sondern
auch sonst fried vnd recht handzuhaben / jer-
lich etwas geben/ Also das die Erzbischoff
vnd Bischoff/ die allein vnter jnen mit welt-
licher oberkeit in iren stifften gessen / steuer
vñ anschlagen mögen / Vnd das desgleichen
die weltlichen Churfürsten/ Fürsten vnd an-
der weltlich oberkeit / die geistlichen inn iren
Churfürstentumen / Fürstentumen / Graf-
schafften

schafften Verschafften/Steten vnd gebieten /
on irrung oder eintrag der geistlichen auch
dermassen belegen mögen / Damit die welt-
lichen neben den geistlichen Fried vnd Recht
erhalten heiffen / vnd die selben geistlichen von
den weltlichen dester statlicher bey der billich-
keit gehandhabt / geschutzt vnd geschirmet
werden mögen.

Don der Kirchen kleinot vnd Glocken zu hilff wider den Türcken zu gebrauchen.

23 Vnd die weil alle geistliche zuforderst /
vnd am aller meisten billich nach irem höch-
sten vermögen hoffen sollen / dem Türcken
als Feind des Christlichen glaubens zu wis-
derstehen / vnd die abgedrungen Christlich-
en Land wider zuerobern / Wird fur zimlich
nutz vnd gut angesehen / so es die noturfft
erfordert / das die Kleinot so die stift / Closter
vnd ander Kirchen haben / es sey von golt /
silber / perlen oder anderm edelgestein / auch
die vbrigen glocken darneben / damit solchs
nicht dem Türcken zu gut gesparrt vnd gehal-
ten wird / wie inn dem Kriechischen reich ge-
schehen / das denn dem Türcken zu grossen
vorat vnd nutz komen ist / also das er dester
mer stat gehabt hat / mit oder von solchen
Gefunden Kleinoten vnd metallen / andere

K ij Christliche

Christliche Land vnd Gegend zu vberziehen
vnd zuerobern.

**Das die geweihten irer mis
handlung halben kein Rechte billiche
straff haben.**

24 Item welcher sich weihen leß / die
weihe sey hoch oder nider / wil er dadurch als
lerweltlichen straff / wie bößlich vnd vbel er
gehandelt / frey sein / dabey sie auch von den
hohen geistlichen Stenden / gehandhabt wer
den / daraus den viel vbelß vnd ergerniß vol
get. Wenn das sind man manigfeltig / die
weil den geweihten / vnd sonderlich den Epist
lern / Euangeliern vnd pfaffen / durch Bepst
lich gesatz weiber zu haben verboten ist / das
sie der weltlichen Ehe weiber / Töchter /
Schwester vnd ander irer zugehörigen weibs
personen / bey tag vnd nacht auff vnehr nach
gehen / auch also durch jr vielfeltig anhalten /
miet vnd gab manch from Weib vnd Junck
frauen / zum teil inn der beicht / wie man das
erfahren hat / vnd sonst / zu sunden vnd schan
den bewegen / vnd iren Ehemennern / Vettern
vnd Freunden / an etlichen orten mit gewalt
vorhalten / auch darzu bedrewen / wo sie sich
dawider setzen / das man sie erstechen vnd
ertrencken lassen wolle . On was sie sunst
mit mord vnd Todschlege / Verrerey /
Brand / Dieberey / Felscherey der Mönitz
vnd

vnd inn ander weg bößlich / ergerlich vnd
streflich handeln / vnd sich auff jr vermeinte
freibeyten dermassen verlassen / das sie nicht
allein der weltlichen straff verachten / Son-
bern darzu iren Bischoffen vnd Oberherrn
auch vnghehorsam sind. Vnd damit diesel-
ben geweihten personen zu iren mishandlung-
en noch mehr geschutzt vnd gesterckt wer-
den / ist den Ertzbischoffen vnd Bischoffen
etlicher massen / on beständigen grund ver-
botten / das sie dieselbigen geweihten / nicht
öffentlich peinlich straffen dürffen / sie sind
denn vor degradirt / Welchs denn mit solch-
em grossen kosten vnd gepreng gethun wer-
den mus / das es gar wunder selten geschicht.
Zu dem alien werden die Bischoff von iren
Capiteln verpflichtet / das sie die geweihten
personen nach vermügen Zebstlicher recht
(wie gering dieselben straff gesetzt sind)
auch nicht straffen dürffen . Es lassen sich
auch etlich weihen / die volgendes inn öffent-
lichen weltlichen hendeln vnd Stenden sind /
vnd nichts besterweniger gemelter geweihten
freibeyt / wider gebürliche weltliche ge-
richt vnd straff gebrauchen wollen / vnd das
rauff viel dester leichtfertiger freuel / vnd vbel-
that vben / dabey sie die geistlichen oberkeit zu
handhabē vntersehen. Aus dem allen zwischē
den geistlichen vnd weltlichen viel vnrats / wie-
der willen vnd ergernis volgt. Vnd ist zubesor-
gen / wo die geweihten gegen den weltlichen /
berürter vñ

vnd ander irer teglichen vnaußhörlichen miß-
handlung halben / nicht gleich recht richter
vnd straff haben / das ir böß ergerlich leben /
bey dem gemeinen man ein gantze empörung
vnd auffribur / nicht allein wider sie / die geist-
lichen Stend / Sondern auch wider alle ober-
keiten / darumb das die selben solcher be-
schwernis zusehen vnd nicht abwenden / be-
wegt werden.

Der halben die noturfft vnd billig
erfordert / das solche der geweihten personē
vermeinte freiheit auffhebt / abgethan vnd
irethalben etlich Gesetz geordent vnd ge-
macht werde / das dieselben sie sind inn Ma-
ioribus oder Minoribus / mit einer oder mehr
weibe geweiht / irer mishandlung vor den
weltlichen Personen kein freiheit / sondern
gleichmessige Richter vnd recht haben / vñ der
itzlicher vmb sein mishandlung inn dem ge-
richt darin er betreten wirdet / nach gelegen-
heit seiner vbelthat / wie ander gemein vbel-
thetig personen / nach des Reichs rechten ge-
strafft werden sollen vnd mögen. Das wird
on zweinel den fromen geistlichen nicht be-
schwerlich sein / vnd die boshafftigen zu
frombkeit vnd gehorsam irer Oberkeit drin-
gen / auch auffribur vnd widerwillen / zwisch-
en inen / vnd den weltlichen abschneiden vnd
verhüten / vnd den weltlichen vrsach geben /
die fromen geistlichen Stend bester mer zu eren
vnd zu lieben.

Don

Von beschwerung des Banns.

25 Item es werden viel Christen mens-
schen zu Rom/ auch an andern orten/ durch
die Ertzbischoff / Bischoff oder ire geist-
liche Richter / vmb zeitlicher sachen vnd guts
willen gebannet / vñ dadurch viel schwacher
gewissen beschwerd / vnd in verzweifelung ge-
fürt / Auch also von zeitlichs gelts vnd guts
wegen / vnd offft vmb gar gering ding / vmb
Seel / Ehr / Leib vnd Gut gebracht / wider
Göttliche satzung vnd recht / So doch nie-
mand / denn allein vberwundener Ketzerey
halben gebannet / oder fur Bennisch gehalten
werden solle. Derhalben so bitten auch die
weltlichen Stende des heiligen Reichs / das
Bepfliche heiligkeit / als ein getrewer /
Christlicher vnd Gottfürchtiger Vater /
solche beschwerden des Banns / bey dem Röm-
ischen Stuel endlichen abstellen / auch sonst
bey den andern Ertzbischoffen / Bischoffen
vnd iren geistlichen Richtern abschafften / vnd
dermassen verorden wolle / das niemand vmb
keinerley sachen willen / denn allein von öffent-
licher vberwunden Ketzerey wegen den hei-
ligen Christlichen glauben antreffend / ge-
bannet vnd fur bennisch gehalten werde /
den jene sonst niemand vñ zeitlichs Guts oder
andere der gleichē menschlicher verhandlung
wegen /

wegen anfferhalben des vnglaubens / von
Gott vnd seiner Kirchen abgefondert wer-
den sol.

Die man viel andere / so inn
Flecken bey den gebanten sitzen vnd wo-
nen / inen den Bann erklet / die doch
gantz vnschuldig sind.

26 Item so je zuzeiten etliche Personen
inneinem Flecken nicht allein mit billigkeit/
sondern auch offte mit vnbilligkeit / vermein-
licher weisse gebannet / werden / damit nicht
allein dieselben / sondern dazu etwa andere ire
Nachbarn / die solcher ding gantz nichts zu-
ethun haben oder verwant sind / auch geban-
net / damit die Official dester ehe jren willen er-
langen / vñ die Selbsacher vber jr vermögen /
zu vertrag bringen mögen. Denn ob der
Selbsacher gleich durch solche vnbilliche be-
schwerlich furnemen / mit weib vnd kinden
veriaget / darinnen denn kein mas noch vnter-
scheid / wie der armen Leute vermögen oder
verschulden ist / gehalten / auch nicht ange-
sehen wird / ob die Nachbaren / fursetzlich /
oder mutwilliglich / mit dem gebanneten selb-
sacher / participirt oder gemeinschafft gehabt
haben / noch ob sie jne derhalben aus jren
Flecken zujagen schuldig gewesen sind oder
nicht / Sondern nichts deste minder vnter-
standen

standen/was man an dem Selbstacher nicht
haben kan/solchs von den andern/wie vn-
schuldige die sind zudringen. Vnd so man die
geistlichen Richter anzeiget vnd erinnert/das
ir eigene geistliche Recht verbieten/das vmb
Geltschuld/oder der gleichen niemant geban-
net/noch interdict gehalten werden sol/ So
thun sie es doch / vnd sprechen es geschehe
der vngheorsam halben/der soniel grosser sein
sol/als er von geringer sachen wegen berürt/
damit sie vermeinen ir vnbillig furnemen/
also mit vngrund zubedencken.

weiter von vnzimlichen

Interdicten.

27 Item so ein Priester oder ander ge-
weihete Person erschlagen / wird nicht allein
der Theter gebant /sondern auch die Stat/
Flecken oder Dorff / vnbillich Interdictiert/
vnd so lang interdict gehalten / auch kein
Christlich werck volbracht /bis der Theter
oder die Gemein desselben Flecken/der sachen
abtrag thun oder verfügen / Vnangesehen/
wie bösslich der Geweihete gehandelt vnd zu-
schlagen vrsach gegeben hat / So doch die
Bepflichten Recht selbs inn etlichen solchen
fellen vnterscheid geben/das je wider Recht/
alle gleichheit vnd billigkeit ist.

Von abthung etlicher Feiertag.

28 Item es ist dem armen volck nicht wenig/sondern hoch beschwerlich / das so viel Feiertag/ausserhalb Gottlicher gesetz / sondern durch Ppste vnd Bischoff / bey dem Bann zuhalten geboten/Dadurch das arme volck viel nottiger arbeit versäumen / Auch derhalben offft von vngewitters wegen / ire frucht auff dem feldeschadhafft werden / vnd verderben lassen müssen / die sie sonst heimbringen möchten. Zu dem das auch an den Feiertagen / die allein Gott zu lob vnd seliger besserung willen der menschen gehalten werden solten(wie offenbar am tag ligt) die meisten Gottslesterung / Todschlege / verwundung / fullerey / vnkeuscheit / zwitteracht / spiel / vbrige verzerung der Armen / vnd sonst vnzeliche sundliche vnd schendliche ding volhenbracht werden. Gleichwol halten die Bischoffe / Official vnd Pfarrer / gegen dem armen man hart ob solchem Feiern/das mit die geistlichen gemies / mit Dpffer / geben an der Kirchen/begengnissen vnd anderem / durch das feirend versamelt volck dester statlicher gemert werden moge / das denn wider Gott vnd gemeinen nutz ist. Darumb wird durch die weltlichen Stende fur not angesehen / das man solcher Feiertag viel / ausserhalb

halben der Sontag vnd hohe fest abthue/
vnd was anderer feiertag mehr bleiben solten/
das doch daran nicht lenger / denn bis das
volck morgens frue Predigt / vnd mess hören
möcht / gefeiert würde.

Von den Baleien vnd Heu-
fern inn Appulien / inn Sicilien / So dem
Ritterlichen Deutschen orden
entwand sind.

29 Item / Wie wol dem Deutschen or-
den zu Preussen etc. Aus miltler versetzung
vnd gaben der Römischen Keiser vnd Kön-
igen hoch loblicher gedechtnis / auch der
Fürsten / Grauen / Herrn vnd Adels zule-
gung vnd steuer / etlicher Gütter vnd Nützung
inn den Königreichen / Sicilien vnd Appu-
lien / auch andern Welschen Landen vorzei-
ten beschehen / Damit sie gegen den vnglau-
bigen zukriegen dester stadlicher verlegung
vnd dester mehr erlicher vnterhaltung des
Deutschen Adels haben möchten / aus
solchen gütern vnd nützungen etliche Balei-
en vnd Comuthereien gemacht / die selben
etlich hundert jar gerüglich besessen vnd inne
ghabt / So sind doch durch die vorige Bepste /
solche Gütter dem gemelten orden entzogen /
vnd etlichen Cardineln / Erzbischoffen vnd
Bischoffen / die wider Deutsch noch des or-
dens

dens gewesen sind / zugestellt / also das der
Kitterlich Deudsch orden solcher gütter noch
im mangel stehet.

Darzu so haben die vorigen Pepsst / des
Deudschen ordens Deuser zu Venedig / ei-
nem gebornen Walhen eingeben / vnd ine
mit des ordens habit bekleid / Alles den sta-
tuten gemelts Deudschen ordens / darinnen
allein der Deudsch Adel sein sol / auch der
halben Pepsstlichen / Keiserlichen vnd Kö-
niglichen bestettigungen / entgegen vnd zu wi-
der. Dergleichen haben die Römischen Cur-
tisan / des Deudschen ordens Deuser in Ita-
lia / mit Pepsstlichen Bullen vnd Provision
angetast / als zu Bononia etc. Vnd derhal-
ben den Orden in recht zutreten gedrungen /
welchs nicht zu geringer schmelerung dessel-
ben ordens vnd Deudscher Nation reicht.

Item so ist auch den Deudschen Herrn
zu Stablora Sanct Benedicten Klöster / da-
rauff sie gestift sind / bey kurtzen jaren genom-
men / vnd dem Cardinal Columna / in Com-
menden verlihen / Alles zu abbruch vnd
schmelerung Deudscher Nation / wider
recht vnd alle billigkeit. Derhalben so bitten
die Stende / auch wienor / das Pepsstliche hei-
ligkeit den Kitterlichen Deudschen orden solch
er entwenten gütter vnd nützung / widerumb
on ver-

on vertzung Restituiren vnd einsetzen wolle/
Oder zu geschehen verfügen / wie sich von
Rechts vnd billigkeit wegen gebürt.

Von beschwerden / So die
Weltlichen Stend wider die Ertzbischoff/
Bischoff vnd andere Prelaten / Ca
pitel vnd ire Gericht haben.

30 Item neben andern viel beschwernis
sen der Ertzbischoff / Bischoff vnd Prela
ten / ist das eine / wie vor vnter den Römischen
gebrechen auch gemelt / das sie vom Stuel zu
Rom Conseruatores / Delegatos Iudices /
vnd der gleichen geistliche vnbequeme vnd
gantz Partheiliche Richter erlangen / da vor
sie / weñ es inen eben ist / weltliche Personen /
auch inn weltlichen sachen furnemen / vnd
also die weltlichen nicht allein vor iren orden
lichen Richter / Gerichten vnd Obrigkeiten
dringen / Sondern auch dieselben durch ver
meinten Bann / vnd thetliche handhabung
desselben / vmb Seel / Ehr / Leib vnd Gut zu
bringen vntersehen.

Wie weltliche ligende Güter
ter / inn der Geistlichen hand / vnd nicht
widerumb inn die Weltlichen
komen.

Item

31 Item der geistlichen stand ist mit Consti-
tution / sätzen vnd ordnungen vom
Stuel zu Rom versehen / das er der Kirchen
ligende Güter / Bona imobilia genant / den
Leischen Personen Regulariter nimer zuver-
kauffen oder zuverendern hat / vnd trachten
doch die Geistlichen on alle not durch manch-
erley vnausprechliche / offentliche vnd verbor-
gene wege on vnterlas nach der weltlichen
Gutter / dieselben als viel / vnd wie sie mügen
an sich zubringen. Auch der bis anher als
viel an sich bracht / das die weltlichen noch
gar einen geringen teil / vnd als wenig mehr
haben / das sie frieden vnd recht im Reich zu-
erhalten / vnd dem Türcken zu widerstehen
nicht vermögen / vnd jnn den weltlichen Sten-
den / sie wollen denn mit den geistlichen gantz
zu grund gehen / dermassen lenger zgedul-
den vnleidlich ist.

Wie die Bischoff / der Geist- lichen / weltlichen ererbte Güter / an sich zubringen vnderstehen.

32 Item es ist auch etlich mal zu schul-
den komen / das geistlich Personen erbliche
Gütter angenommen / die sie von jren Eltern /
neben andern jren Witerben geerbt haben.
Vnd so die / selben geistlichen on Testament
verstorben / das solche weltliche Gutter durch
etliche

etliche Bischoffe zu iren handen erfordere
sind/den rechten Erben zuentziehen. Welches
den weltlichen zugebulden auch gantz be-
schwerlich vnd vnleichtlich ist.

**Wie etliche weltliche Gü-
ter/ So den Kirchen oder Klausen ver-
kauft oder versetzt / inn geistlich
Oberkeit zuziehen vnterstan-
den werden.**

33 Item so sich je zuzeiten begibt / das
weltliche Güter / in weltlicher Oberkeit ge-
legen / mit den zinsen / Gilden vnd nützun-
gen / an Kirchen vnd Klausen verkauft / ver-
setzt / oder inn andere wege zugestellt werden /
oder zuzeiten hinder der weltlichen her schafft /
gegen solchen Kirchen oder Klausen mit zin-
sen oder steurn beschwert / Vnderstehen sich
die Geistlichen / solche weltliche Güter aus
weltlicher oberkeit zuziehen / Darob denn die
Bischoff vnd Prelaten auch halten vnd hand-
haben wider recht vnd alle billigkeit.

**Von verleihung der newen
gestifften Pfründen.**

34 Item so ein new gestiffte Pfrund
von den weltlichen hohes oder nidere stands
gestift wird / wollen etlich Bischoff die ersten
D verleihung

verleibung solcher Pfründ halben / vnd die
Stiffter nicht ehe zulassen / noch solche
Pfründ Confirmiren / es sey denn sach das
inen solchs von denn Stifftern vnd Patronen
bewilliget werde.

Don vnnottürfftiger Con- firmation der Pfründ vnd anders.

35 Item so also jemandts ein newe gestiff-
te Pfründ / Bruderschafft oder etwas an-
ders der gleichen / auffrichten vnd Confir-
miren lassen wil / wie wol es solcher Confir-
mation von rechts vnd der billigkeit wegen
nicht bedürfft / So werden doch dieselbē vber-
messig an gelt geschätzt vnd vbernomen / vnd
durch ire Statuta vnd andere Practick /
da hin gedrungen / das also der gleichen Stiff-
tungen / wie gering die sein müssen / Confir-
mirt werden. Welchs auch ein grosse be-
schwerung ist.

Don etlichen vnbillichen be- beschwerungen / so den geistlichen die von den weltlichen belehend / uffgale- get werden.

36 Item so die Priester von den welt-
lichen belehend vnd presentirt werden / vnd
von

von den Bischouen oder iren Vicarien In-
uestur begeren/wollen etliche dauon haben/
so viel als das Lehen ein jar / an etlichen orte
zwey jar/einkomens hat / Also das der halb
teil gefordert wird dem Bischoff / vnd der
ander halbteil dem Archidiacon oder Ertz-
priester vmb gebung der possession.

Zum dem werden solche geistliche pfrün-
den mit Subsidien vnd andern schatzungen
(on das/das offentliche vnd redliche ursache
nicht verhanden sein/ Derhalben die gemei-
nen Recht/solche Subsidium zunemen nach
geben) So hoch vnd vbermessig beschwerd/
das den Priestern ire notturfstige enthaltung
nicht gelassen wird/Daunon dieselbigen prie-
ster ursach nemen/sich solcher irer beschwerd
vnd mangels/an den Leihen zuerholen / vnd
die Sacrament vnd andere Christliche gas-
ben/so sie nach gebot der heiligen Euange-
lion/vmb sonst zugeben schuldig sind/ den
Leien vmb Gelt verkauffen.

Wie man zuviel vnd offte

vngelerte vnd vngeschickte Prie-
ster weihet.

37 Item es weihen auch die Ertzbis-
choff vnd Bischoff/odet ir Suffraganei zu
viel maln vngelerte / vngeschickte vnd gantz
leichtfertige Personen / die auch zum theil

M ij kein

kein Pfrund/noch andere gewisse versetzung
irer leibs narung / sondern allein / oder offte
gar kein scheinlichen Titel haben / also das
dieselben offermals aus angeborner bos-
heit / leichtfertigkeit / vngeschicklichkeit oder ar-
mut / mancherley vnerbare hendel treiben /
Dadurch der rechte ware geistliche stand ver-
acht / vnd dem gemeinen volck böß Exempel
vnd ergernis gegeben. Vnd wird also durch
etliche Bischoff / sechs vermeinten Schein-
zeugen / die von dem / so geweiht werden sol-
le / alwegen kundschafft geben / gegleubet /
welche zeugen sagen / das er darzu würdig vnd
geschickt sey / So doch zu zeiten jr keiner den-
selben hienor je gesehen oder erkand hat /
Vnd vnterstehen sich der massen allein den
Christlichen satzungen mit einem schein ge-
nug zuthun.

Don vnkosten / so man die Kirchen oder Kirschoffe weiht.

38 Item so die Weibebischoff / Kirsch-
en / Altar / vnd Kirchoff weihen / beschweren
sie die armen Leute mit grosser zerung vnd viel
andern vnkosten. Vnd wiewol sie selbst be-
kennen / das sie darumb kein belonung nemen
oder fordern sollen / So müssen jnen doch die
weltlichen im schein einer erdichten Schen-
ckung

cung gelt für solche ire weihung geben / das
sie auch also durch ire Diener / bey den armen
leuten dermassen heiffen vñ fordern lassen /
das es die armen leute nicht vberhaben sein
können. Zu dem das die weltlichen etliche son-
derliche gefes oder geschir / zu solcher wei-
hung keuffen / vnd nach der weihung von
dem weihbischoff oder seinen Dienern wider
lösen oder inen lassen müssen / Vnd mit dem
allen nicht ein Klein gelt allenthalben inn den
Bistumben Deudscher Land von den welt-
lichen bringen / Solche vberige beschwe-
rung der weltlichen solt auch billich abge-
settel werden.

Das man die kirchoff zuzei

ten vnnordurfftig weihen mus.

39 Item wenn zween mit feusten on sonst
mit waffen auff einem kirchof sich mit ein-
ander schlagen oder rauffen / also das jr einer
ein wenig blutrüftig wird / vntersehen sich
die Pfarrer interdicit zuhalten vnd die Christ-
lichen weret nicht zu vben / So lang / bis das
die Gemein den kirchoff mit schweren Kosten
vnd darlegen / wie obstet wider weihen las-
sen / Alles zu beschwerung der weltlichen
Personen.

Von vnkosten der Ebt

vnd Ebtissen weihung.

M 14

Item

40 Item so ein Abt oder Ebtissen erwelt wird/müssen sie sich/wie wol sie vor Münche vnd Klosterfrawen nach notturfft eingeseget vnd geweiheit sind / den Weibbischoff auff ein newes wider weihen lassen / denselben Weibbischoff vnd seine Diener köstlich verlegen/vñ darzu in schein einer schanckung/gelt geben/ darauff denn viel vnkosten gehet/vnd nicht allein denselben Klöstern/sondern auch denn weltlichen Oberkeiten / den solche Klöster zugehörig vnd dienstbar zu nachteil vnd schaden kömpt.

Don weihung viel anderer ding zur Mess gehörig.

41 Item so die weltlichen Personen in ihre Kirchen Messgewant vnd viel andere ding zu der Mess gehörig / auff iren kösten Gott zu lob kauffen / müssen dieselben als denn/ ehe die zu der mes gebraucht/durch die weibbischoff geweiheit / vnd darumb denselben weibbischoff verehrung oder schanckung gegeben werden. Welcher vnkost auch billich abgestellt wird. So aber die weibbischoff solche mühe nicht vergebens haben wollen/ das sie das denn' einem idern Prelaten oder pfarrer /solchs umb sonsten zu thun zulassen. Damit vnzünliche geitzige verdecktligkeit bey jnen nicht vermerckt werde.

Don

Von Glocken weiben

42 Item es haben auch die Weibbischoff
oder vnter Bischoff erdacht/das sie / vnd sonst
kein ander priester / den Leien / die es besser
nicht verstehen / ire Glocken vermeinlicher wei
se teuffen. Vnd wird der arm eineltig man
durch sie bered / Als solt der halben solcher
vermeinter getauften Glocken leuten dem Teu
fel / vnd die schedliche Wetter vertreiben.
Darumb als viel Leute man gehalten mag /
die gelt zugeben vermögen / zu Baten solcher
Glocken gebeten / die inn vermeinter Tauf
fung der Glocken an einem langen seil / das
an die glocken gebunden / angreifen / vnd den
Weibbischoff / den namen der Glocken (wie
mit getauften Kindern gebraucht) nach
sprechen. Darzu auch solcher Glocken / nach
vermeinter Tauff ein westerbembd / als den ge
taufften Christlichen Kindern / angelegt wird /
vnd müssen inn solcher vermeinter tauffung
der Glocken / der Weibbischoff / sampt seinen
Caplanen vnd Dienern / köstlich verlegt /
vnd dem Weibbischoff dazu sonderliche belo
nung / das er ein schanckung nennet / gege
ben / vnd dabey alle geladene Baten der Glo
cken mit scheinbarlichen essen vnd trincken ge
speist werden. Damit offft in einem schlechten
dorf / etlich hundert gülden auff ein solche ver
meinte Glocketauff gehet. Das zu forderst ein
vnchrist

vnchristlicher verfürlicher aberglaube / des
einfeltigen volcks / vnd dazu ein schatzung
der Leien ist. Bey den vnd andern vorberür-
ten schindereien / die obersten reichen Bischoff-
ffe / ire Weibbischoff / oder vnterbischoff
handhaben / Damit sie inen zu verwesung
irer Bischofflichen ampt / sonst gar wenig
geben dörfen / vnd billich abgestellt wird.
Wo aber je gut sein solle die Blocken zu wei-
hen (wie es denn die Weibbischoff gegen dem
verstendigen / die sie darümb zured setzen nen-
nen) wird billich verordenet / das dieselbig
weihung durch ein iden Priester / wie mit was-
ser / Saltz / Palmen oder wurtzengebraucht /
inn diesem falle auch vmb sonst vnd on der
Leien Kosten / geschehe / vnd das arm ge-
mein volck damit nicht also verfürt / vnd zu-
schaden bracht. Vnd derhalben vnzimliche
verdecktlichkeit des Geitzs verhut werde.

Wie die Bischoff vnd Pfar-
rer von den Opfern vnd Gaben der walfar-
ten auch teil begeren vnd
nemen.

43 Item inn etlichen Stifften / da ein zu-
lauff einer walfart wird / wollen die Bischoff
oder Prelaten den dritten / oder zum wenigsten
den vierden pfennig / alles opfers das da ge-
felt haben / Welchs inen doch ir eigene Bepf-
liche

Beystliche recht nicht zulassen / sondern solch
Opffer wird billich zu einer hülffe wider den
Türcken oder sonsten zu der nechsten Christen
menschen notturfft gebraucht.

Wie die Bischoffe vnzimlich Gelt / von der Junckfrawen Klöster Bröbsten begeren.

44 Item so etliche Junckfrawen Klö-
ster durch Bröbst regirt werden / die doch
nach gefallen absetzlich vnd nicht ewig
sind / Wollen die Bischoff solchs absetzen /
vnd auff nemen ander Bröbst / nicht zulassen /
die Klöster geben jnen denn etlich gülden.

Von der Ertzpriester Offici- elen vnd andern geistlichen Richtern.

45 Item die Officiel der Ertzpriester sind
gemeiniglich vngelert vnd vngeschickt / Auch
zum teil leichtfertig Geld begirig Personen /
Vnd wie die selbs in offen sunden vnd Schan-
den sitzen / sind man aus teglicher erfahrung.
Dadurch denn die weltlichen Personen / die
sie vmb sünde gebürlicher weise straffen /
auch inn geistlichen sachen bessern solten /
fast ergern. Vnd dazu von solchen leichtfer-
tigen Personen / inn denen nichts denn geitz /
vnd kein Christlich gewissen erscheint / an iren
N Güttern

Gütern jemerlich beschediget vnd verderbt werden. Welchs die Ertzbischoffe vnd Bischoffe / wo sie recht Pastores vnd Hirten der Christlichen Sschefflein weren / billich abstellen / vnd solche Sschefflein Christi / nicht der gleichen ergerlichen Personen befelhen solten.

Wie die Leihen vnbillich
für geistlich Gericht gezogen werden.

46 Es werden die Leihen vnbillich an geistlich Gericht gezogen. Denn so der Kleger Geistlich / vnd der Antworter weltlich ist / wollen die geistlichen solche weltliche antwort vmb ein jede sacht / es treffe an was es wolle / an geistliche Gericht ziehen. Das doch offentlich wider recht / vnd den weltlichen nicht leidlich ist.

Wie der weltlichen vnter
than vmb Schuld für geistlich Gericht
gezogen werden.

47 Item die Geistlichen nemen auch gar oft der weltlichen Vnterthan vmb schuld mit geistlichem Recht für / ehe inen von der weltlichen Oberkeit einig billich hülffe versagt wird. Vnd bringen also die armen Lent / die iren geistlichen Rechten mancherley weis nicht nachfolgen können / auch zu viel mal zuthun nicht schuldig sind / gar mutwilliglich

lich vnd erbermlich inn vermeinten Bann /
auch verderblichen Kosten vnd schaden.

Wie man die weltlichen vn-
billich verursacht / ire Vnterthan an geist-
lichen Gerichten ab-
zufordern.

48 Item es gehen auch sonsten mancher-
ley vnzimlicher sachen halben / ladung vnd
manung / an den geistlichen Gerichten / wi-
der weltliche Personen aus / vnangesehen das
solche geistliche Richter zuuor / öffentlich vnd
vnzweifentlich wissen / das solche sachen
nicht für sie gehörn / vnd nach mals weisen
müssen / Welchs der weltlichen Vnterthan /
auch hoch beschwerlich ist. Denn ob wol
solch sachen nachmals auff ansuchung des
beklagten vnd weltlicher Oberkeit / für welt-
lich ordenlich Gericht gewiesen werden / So
folget doch denselben vnbillichen geladenen
Personen / mercklicher vnkost vnd schaden
daraus. Denn sie müssen darumb ir welt-
liche Oberkeit / die sie dennoch nicht alweg
inn der nehe bekommen mügen / ersuchen /
schrifften vnd abforderung von inen ausbrin-
gen / vnd die selben forder dem geistlichen Rich-
ter zuschicken. Darauff inen auch viel bot-
tenlons / versamnis / kost vnd zerung ge-
het. Vnd so je zuzeiten ein solcher geladener /
sein weltlich Oberkeit als bald nicht finden /
vnd obgemelt abforderung nicht zuwegen
N ij bringen

bringen / vnd dem geistlichen Richter zuschicken kan / ehe die manung am geistlichen gericht darauff ausgehet / Wollen furder die geistlichen Richter derhalben / solche weltliche sachen / es sey warumb es wol / gar nicht weisen.

Das die geistlichen Richter
etliche besonder Leien sachen nicht
weisen wollen.

49 So an geistlichen Gerichten der Junck
frawschafft / oder vnelicher Kinder halben /
vmb Eidlon oder aber von einer Widwe we-
gen / vmb was sachen das ist / geklagt wird /
wollen sie solche klage nicht remittieren oder
weisen / Das doch gantz vnbilllich geschicht.

Von vnbilllichen kosten der
Weltlichen sachen / so an geistlich Gericht
gezogen vnd wider geweist
werden.

so Item so je zuzeiten weltliche Perso-
nen mit geistlichem Gericht / als gar mit of-
fentlicher vnbestendigkeit furgenomen wer-
den / das inen dieselben geistliche Richter / jr
gesuchte vnd begerte Remittierung vnd weis-
fung / fur jr ordenliche Richter / nicht abschla-
gen können / das sie doch vngern / vnd schwer
lich

lich thun / so fordert des Klegers Procurator
sein belonung / fur die ausgangen Proces an
denselben Antwörter / der als ob stehet / vn-
billich furgenomen / vnd darümb rechtlich
geweist worden ist. Vnd mus derselbig vn-
schuldig / zu dem / das er vormals vnbillich
verseumnis / zerung / Kosten / vnd schaden
darauff gelegt / bis er billiche weisung am
geistlichen Gericht erlangt / die vnbeständigen
Proces / so als gemelt / wider jnen ausgan-
gen / auch bezalen. Wird auch derhalben
von dem Richter / vnnottürfftige Briewe zu-
nemen / mit vermeinten Bann gedrungen vnd
beschwerd / Ut afflicto afflictio addatur /
Vnangesehen das den selben / der also vnor-
denlich furgenomen vnd deshalb gewiesen
ist seine schaden von rechts wegen / von dem
gegenteil abgelegt werden solten. Aber solch
en widersinn der Recht / brachen die geistlich
en Richter darümb / damit dester mehr vn-
billiche Kleger / jren Gerichten anhangen /
vnd sie also vnbillich nutz aus den Leuten
bringen.

Wie man etliche new ze- hend zu gebendringt.

Si Item so die Leuten viel jar von etlichen
Gütern kleinen vnd grossen Zehenden nicht
geben / werden sie an geistlichen gerichtten (da
N iij sie

sie kein gewin haben / der massen bedranget /
das sie den zehenden / oder anders was von
inen gefordert / geben / oder vermeinten Bann
leiden müssen / Inn betrachtung / ob sie gleich
von einem bösen vrtell gen Rom appellirten /
wie schweren vnuermöglischen vnd vngleich-
en austrag / sie da selbst bekommen möchten.

Wie der geistlichen ampt-
leut vnd Befelhaber / die Leien auch an
die Geistlichen Gericht zuziehen
vnterstehen.

52 Item die Geistlichen ziehen nicht als
lein für jr selbs Person die Leien inn obberür-
ten vnd der gleichen fellen / für die geistlichen
Richter / Sondern auch der geistlichen Amp-
leut / Schulthiessen / diener / Dienerin vnd
Vnterthanen / vnterstehen sich solechs gleich
er weis / wie jr herschafft auch zugebrauchen.

Von schmach sachen die man
am geistlichen Gericht furnimpt.

53 Item wenn sich je zuzeiten begibt /
das geistliche Personen vmb iniurien vnd
schmachwort gegen Leien zu klagen haben /
so vnterstehet sich der geistlich Richter / der-
selben sachen auch Richter zusein / Dadurch
denn der Antwörter von seinen ordenlichen
Richter gedrungen wird.

Wie

Wie man weltlich sachen

von gethaner Eide wegen an das
geistlich Gericht
zuecht.

54 Item die Official nemen fur / so inn
weltlichen Sachen vnd zwischen weltlichen
Personen / bey trewen oder Eiden leiblich
oder schriftlich Obligation / Promission
oder versprechung geschicht / das darumb
solch weltlich sachen / vor inen verrecht wer-
den sollen. Vnd wo das bestehen solt / muss-
ten alle weltliche vertreg vnd brieff / die ge-
wönlich mit der gleichen stipulation vnd
verpflichtung geschehen / an den geistlichen
Gerichten verrechtet / vnd die weltlichen
Gericht vergebentlich gehalten werden. Das
doch alle weltlichen Oberkeit vnleidlich /
auch wider recht vnd billigkeit ist. Solt aber
den geistlichen Gerichten leiblicher geschwor-
ner Meineid halben / etwas zuzu lassen sein /
künden sie doch dadurch der weltliche haubt
sachen darumb ein Meineid geschworen /
nicht Richter werden. Sondern möchten die
Meineidigen Person / allein vmb die sünde
des öffentlichen Meineids furnemen vnd mit
geistlicher Bus büßen / Doch den weltlichen
richtern so / die Meineid mit peinlicher straff
zu büßen haben / solcher irer straff halben
vnabbrüchtig.

**Wie die geistlichen Stend jr
selbst gemachte Reformation der geist-
lichen Gericht nicht halten noch
handhaben.]**

55 Item die geistlichen Stende verach-
ten vnd vberfahren nicht allein gemeine besten-
dige recht / Sondern machen auch etwa die
Bischoff vñ Prelaten / der geistlichen gericht
vnd sendts halben jrs gefallens sonderlich ver-
meint Reformation / Statuta vnd gesetz / die
inn etlichen stucken gemeinem Rechten vnges-
mes / vnd sonderlich aller weltlichen Juris-
diction vnd Oberkeiten / auch iren Unter-
thanen abrückdig vnd fast schedlich sind.
Aber vnangesehen / das dieselben Reforma-
tion vnd gesetz / den meisten theil auff der
geistlichen vorthail wider die weltlichen ge-
zogen / vnd die weitlichen von Rechts wegen
anzunemen nicht schuldig sind / So werden
sie doch nach rechtem billichen verstand / von
den geistlichen selbs / auch nicht gehalten /
Denn / wie wol dieselben Reformation ge-
wonlich darauff gegründ sind / das weltliche
sachen fur geistliche Richter nicht gezogen /
auch fur solchen Richtern vnd gerichtten nicht
vmb heimliche / sondern allein vmb offens-
liche / ergerliche / geistliche sunde soñ Proce-
dirt vnd gegandelt / Auch inn dem allen nicht
das Gelt / sondern allein vnser D^{er} Ihesus
Christus

Christus / vnd das heil der Selen gesuchte werden sol / So sind sich doch arg öffentlich en der gleichen wercken / vnd f ist viel stücken gantz das widerspiel / wie zum heil inn vor vnd nachgemelten Artickeln mit der kurtz berüret ist. Vnd ob ein Bischoff solche vmbilligkeit abzustellen geneigt were / so verbent jm das sein Eid / den er inn seiner erwelung geschworen hat.

Wie sie mehr Gelt denn geistlich bus den sundern aufflegen.

56 Item wiewol die geistlichen Richter vnd Official / vmb geistliche offenbar sind / allein geistlich bus setzen sollen / damit wie obstehet / vermerckt wird / das sie allein / das heil der Selen / vnd nicht Gelt suchen / So setzen sie doch die Selen geistlichen Bus darumb dester schwerer / das die Leien dieselben fürter mit Gelt von inem abkauffen / Das durch sie denn fast viel Gelts von den Leuten schatzen vnd bringen / Vnd also zu irem eigenies / Partheien vnd Richter sein / Das doch wider Gott / recht / vnd alle billigkeit ist.

Wie oft von vngegründter angezogener verleimung wegen / Er- bare man vnd frawen besch- werd werden.

57 Item so sunden oder laster halben /
eins mans oder frawen Person vor dem Offi-
D cial /

cial/oder geistlichem Gericht/ eins leimunds
halben gerüget würde /mus sich solche Per-
sonder halben/ so sie anderst desselben nicht/
als schuldig verurteilt werden wil / mit irem
Eide purgirn vnd benemen. Wenn sie sich
denn also gereiniget hat/ vnd denn mals vn-
schuldig gehalten werden sol / Derhalben
sich auch wol gebürt / derselben Person ir
schaden abzulegen/ So mus die darzu dem
Official oder geistlichem Richter/ zwen Gül-
den vnd einen ort eines Gulden/ für einen vn-
nottürfftigen vrtail Brine/ den sie zunemen ge-
drungen wird/ geben. Darumb auch die Of-
ficiel vnd geistliche Richter/ solche vnbilliche
rüge suchen/ vnd für sich ziehen/ daraus den
viel grosse beschwerde folgen. Wenn so ein
weib für ein Ehbrecherin oder Zauberin von
einer andern aus zorn oder neid gescholten
wird/ vnd für den Official kömpt/ leget er
derselben frawen auch auff/ sie des mit irem
Eide zuentschuldigen. Nu kan ein jeder wol
ermessen/ das inn diesen Fellen ein weib / sie
sey schuldig oder vnschuldig schweeren mus/
wil sie anderst ir weltlich ehr/ vnd zeitlich le-
ben behalten. Darans nicht allein böser ge-
nies des Belts / sondern viel vor wissender
Meineid gesucht werden vnd volgen/ Wollen
auch dadurch je zuzeiten den weltlichen pein-
lichen Richter / an seiner gebürlichen straff
hindern.

Wie

Wie die geistlichen Richter vnbillich Interesse suchen / von geschies den Ehesachen.

58 Item so man vnd weibs Person /
von wegen der heiligen Ehe / mit einander der
massen handeln / das sie sich versehen / es sol
zwischen inen ein Ehe sey / Vnd darumb jr
eins dem andern Kleider / Kleinot / oder anders
zubehalten gibt / Vnd als denn der Ehe hal-
ben streittig / auch von dem Official geschies
den werden / wil er vnbillich Interesse haben /
nemlich das alles / was eins dem andern
zubehalten gegeben hat / Das doch wider
alle Recht / auch alle erberkeit vnd billigkeit
ist.

Von etlichen sachen / die an geistlichen vnd weltlichen Gerich- ten mögen furgenomen werden.

59 Item wiewol auch etwa viel sache-
en sein / die man nach vermögen der Recht
mit geistlichen vnd weltlichen Gerichten
furnemen / Richten vnd straffen mag / So
Geschicht doch viel / wenn die weltlichen Rich-
ter / also wie sie macht haben / jren Gerichts
D ij zwang

zwang brauchen / das inen durch die geistlichen Richter / solchs bey dem Bann verboten wird. Vnd mögen also / wo es stat haben sol / die geistlichen Richter von den weltlichen gerichtten vnd Oberkeiten / ziehen was sie wollen / das Keiserlich May. Vnd iren weltlichen gliedern / hoch beschwerlich vnd vnd vnleidlich ist. Vnd wiewol nach vermüge der recht / öffentlich Meineid / Ehebruch / Zauberey / vnd der gleichen geistliche vnd weltliche Richter / welcher ehertümpft je zuzeiten bürgerlich zustraffen / vnd also die Preuention stat haben / so vnterstehen sich doch die geistlichen Richter solche straff wider recht allein fur sich zuziehen. Das denn weltlicher Oberkeit / auch hoch beschwerlich vnd nicht leidlich ist.

Wie weltliche sachen / als
von mangels wegen der weltlichen hülffe
an geistliche gericht gezogen
werden.

So Item so weltliche Personen inn weltlichen sachen / bey den geistlichen Richtern vmb ladung / ansuchen vnd surgeben / die weltliche Oberkeit hab inen nicht rechts helfen wollen / So erkennen die geistlichen Richter denselben klagenden Personen / ladung vnd andere Proces / ehe sie zuuor gründlich anzeigen

anzeigen oder beweisen / das jnen das Recht
für weltlicher Oberkeit versagt sey. Vnd
wenn volgends auff der weltlichen Ober-
keit / oder des beklagten begern die sach Re-
mittirt vnd gerviesen / würdet / dem weltlich-
en Richter fast kurtze zeit / als vier wochen
gesetzt / darin dem Kleger endlich zunerhelf-
fen. Wo denn inn derselbigen zeit / die endur-
teil vnd jr volziehung nicht erget / So lest
der geistlich Richter den Kleger für ime wei-
ter im rechten verfahren / Das denn gantz vn-
billich ist / das ein sache für dem weltlichen
Richter / inn vier wochen sol aus gefurt wer-
den / die für dem geistlichen Richter in drey vier
oder mehr jaren sich nicht endet. Dergleich-
en denn zu Rom von den Bepflichen richtern
auch geschicht / vnd solchen Klegern auff jr
Eide glaubt / auch derhalben gar offte zu-
mercklicher beschwerung der widerpartey /
vnd zu abbruch weltlicher gerichtbarkeit für-
geben. Vnd also von den geistlichen Rich-
tern vmb jres genies willen glaubt vnd ange-
nomen wird. Vnd sprechen die geistlichen
Richter / das sie inn solchem falle weltliche
sachen für sich ziehen mögen / So bey welt-
licher Oberkeit an rechtlicher hüff mangel
erscheine / Vnd wollen doch hiewiderumb
nicht gedulden / so ein geistlicher oder welt-
licher inn geistlichen Sachen zuklagen vnd
an Rechtlicher hüff bey dem geistlichen
Richter mangel gespurt / das er die weltlichen

Oberkeit gleicherweis vmb Recht ansuchen
möge / Wiewol die geschriebene Recht on vn-
terscheid inn gemein gleich setzen / wie die
Bepflichten Recht dem weltlichen / vnd
widerumb die weltlichen Recht / dem Bepf-
lichten rechten zühülff komen sollen.

Das die geistlichen Richter durch vermeinte verierung weltlich Ge- richts zwang an sich zubrin- gen furnemen.

Si Item es vnterstehen sich auch die
geistlichen Stende an etlichen orten / ans lang
wirigem gebrauch / quasi possessione / vnd
verierter prescription / weltliche Person vnd
Sachen fursich inn rechtfertigung zuziehen /
Dadurch denn Keiserlicher Maiestat vnd
dem Römischen Reich ire höchste würde der
weltlichen Jurisdiction vnd Gerichts zwang
geschmelert / entzogen vnd abgewend / So
doch offenbars Rechtens ist / das wider die
hohen Oberkeit des Paps vnd Römischen
Keisers niemand prescribiren / oder sich et-
nicher verierung gebrauchten mag / vnange-
sehen ob jmands fast viel jar / etwas gerühig /
gebraucht vnd herbracht hette.

Wie die geistlichen Richter den Todschlegern vnd andern Sundern zwifach straff aufflegen.

Item

62 Item nach dem offft vnd viel geschicht/
auch bey etlichen Cathedral Kirchen/
Statuta oder misbreuch sind/das die Tod-
schleger vnd andere Sunder von mans vnd
weibes Person/vnd sonderlich inn der fasten/
inn der heiligen Marterwochen / nach ge-
thaner Beicht/vmb Todschlege vnd andere
Feil/die den Bischoffen reserviert vnd vor-
behalten sind/offenbar Busse thun müssen/
wie solchs inn gebranch gehalten wird/
Vnd wie wol dieselben solche jr Busse öffent-
lich thun / das inen bey der welt nicht ein
geringe schmach gebiert/So müssen sie doch
dazu je zuzeiten nach solcher offenbarn Bus-
se/den Officieln viel Gelds zu abtrag geben/
Vnd also vmb ein that zwō straffleiden/ Da-
durch mancher mensch höchlich beschwerd
wird / das er dem Official mehr zur straff
denn zu abtrag des Entleibten freundschaft/
oder derselben ordenlichen weltlichen Ge-
richts herrschafft /geben mus/ Alles wider
Göttliche vnd gemeine geschriebene Recht.

Wie die geistlichen Rich-
ter vnd Official vnliche beiwohnung
vnd wucher von Gelds we-
gen gedulden.

63 Item so Pfaffen oder ander geweihte
Person

person / öffentliche vneliche weiber haben / da
bey sie Kinder in verdampt gebürt erzeugt / oder
sonsten zwei Person inn der vnehe sitzen / oder in
diesen fellen eines andern Eheweib zum ehe-
bruch enthalten wird / nemen die Official vnd
vnd geistliche Richter Gelt / vnd lassen solch
ergerlich Personen gerühet inn sünden vnd
schanden / vmb eins ierlichen zins willen (den
sie darumbenpfahen) sitzen bleiben. Des-
gleichen thun sie mit den wucherer / dadurch
denn andere Christen menschen schwer-
lich geergert / auch zu sünden vnd schanden
bewegt / gereitzt vnd gefürt. Vnd also viel
menschen / nicht allein an jren zeitlichen gü-
tern / sondern auch jrer Seel halben jemer-
lich verderbt werden. So denn je zuzeiten
zweientlich fürgeben wird / als möcht eins
vnter zweien Eheleuten an fremb den orten ge-
storben sein / nemen die Official Gelt / vnd las-
sen den begerten Ehemenschen / vnerkündiget
des rechten grunds / mit andern Person bet-
sitz zuhaben / vnd nemen solchs tollerantz /
Daraus auch offft gar viel geistlichs vnd zeit-
lichs schadens folget.

Wie die Stendherrn vnbil- lichen Zins von den heusern fordern.

64 Item die Stendherrn fordern auch
an etlichen ortten alle jar gelt von heusern inn
Steden

Stedten vnd Dörffern / vnd so jnen das nicht
gegeben / werden die armen Leute jnn ver-
meinten Bann gethan / vnd dadurch zu
solcher vnd viel anderer der gleichen vnbil-
lichen Bezalung gedrungen.

Wie man Wochengeld

von den Handwercksleu-
ten erfordert.

65 Item dergleichen nemen sie an et-
lichen orten / von Müllern / Wirten / Becken /
Metzlern / Schumachern / Schmiden /
Schneidern / Scheffern / Kühirten vnd an-
dern Handwercksleuten / Wochengelt. Vnd
wo sie solchs nicht austrichten / werden sie
mit vermeinten Bann / solchs zu geben ge-
drungen.

Von vnbillichen Arresten

vnd Kummern / der geistlich-
en Richter.

66 Item an vielen Orten ist ein mis-
brauch / Das auff eines Leien ansuchen jnn
weltlichen sachen / der geistlich Richter wi-
der ander Leien Inhibicion vnd verbotsbrieff
ausgehen lest / vor dem ordenlichen weltlich-
en Richter nicht weiter / sondern vor jme
dem geistlichen Richter / rechtlich zu volfarn.

p So

So denn der Begentheil sich für seinen ordentlichen eigenen Richter zuweisen begert/wil der geistliche Richter zu erkennen haben/ob die Sach für jne/oder den weltlichen Richter gehöre. Vnd sich der selbige Richter/als inn diesem Falle ein Parthey zum Richter erkennet /vnd wlls auch handhaben / mit vermeintem Bann. Sollen den solche Leien/derhalben gen Rom Apellieren / stehet inn irem vermögen nicht / Zu dem /das die geistlichen Obergericht /zu Rom /inn solchen vnd der gleichen sachen / auch Partheilich sind / Dadurch den die geistlichen Stende / Keiserlicher Maiestat / vnd den weltlichen Stenden viel vnzeliches Schadens fügen / vnd der Oberkeit entziehen.

Von grossen nachteil / den
die Leien mit den Officieln an iren geistlichen Gerichten zu Rechten haben.

67 Item so ein geistlicher Richter oder Official / einen Leien für seinem geistlichen Gericht furnimpt / hat er zu solchem Rechten Advocaten / Procurator / vnd Schreiber vmbsonst / Aber der Leie mus das Recht aus seinem Bentel mit grossen Kosten verlegen /
Dadurch

Dadurch die Leien zu viel hochbeschwerlich-
en vnbillichen Vertregen/ nach der geistlich-
en Stende willen vnd vorurteil/ bedrängt
werden.

Aus was vngrunds auswen-
dige Aduocaten vnd Procurator/an den
geistlichen Gerichten zuge-
brauchen nicht zuge-
lassen werden.

68 Item die geistlichen Richter wollen/
das alle Partheien / so vor iren Gerichten
hangen/keine andere Aduocaten oder Proc-
uratores nemen/ denn inn der Stadt/da man
solche Gericht helt. Sie setzen auch offft als
kurtze Termin / das auswendig Aduocaten
oder Procuratores nicht mögen gebraucht
werden. Vnd wenden des schein vrsachen
für/als geschehe es dem Rechten zu gut/Da
zu dieselben Aduocaten vnd Procuratorn ver-
pflicht sein sollen/Vnd geschicht doch gewön-
lich aus einem widerwertigen grund / als
man öffentlich inn teglicher erfahrung findet.
Denn dieselben Richter wissen / das solche
Aduocaten vnd Procurator / die bey jnen
sitzen / so grosse fürcht vnd schewen / vor
jnen vnd iren Herrschafften haben müs-
sen / das sie den Partheien zurechtmessiger
wehre vnd Exception / wider ire der Rich-
ter/

Richter/ vnd der Partheien vnbilllich furnez
men/nottdürfftiglichen nicht rathen oder reden
durffen/ Vnd solchs handzhaben auch dar
rumb die geistlichen Prelaten vnd andere/ so
daselbst wonen / das sie wol wissen / so sie
oder die iren an geistlichen Rechten zuthun
haben / wie hart sich ein jeder Advocat vnd
Procurator/ einem frembden auswendigen/
wider sie die nottdürfft zu raten vnd zureden/
fürchten mus. Vnd ob jemand solcher schew
vnd fürcht der Advocaten vnd Procurator
nicht gestehen wolt/ So bewert es doch öf
fentliche tegliche erfahrung / Vnd ist gar sel
ten ein Advocat oder ein ander so vollkommen
vnd standhafftig / das in/an aller fleissigen
forderung des Rechtens/weder fürcht / hoff
nung / lieb oder leid verhindert / Sondern
darff glücks / so ein Advocat oder Procura
tor/gemelter ver hinderung keine hat/ das er
dennoch nottdürfftigen vleis nicht spart. Wie
viel mehr denn/so er mit obgemelter fürcht
vmbgeben ist / Vnd solchs wer damit zufur
komen / das die Parteien innwendig etlicher
zimlicher meilen bey dem Gericht/irs gefal
lens Advocaten oder Procuratores nemen
möchten/ die deshalben gebürliche pflicht/
gleich den andern Advocaten vnd Procura
torn / die inn der Stat / da das Gericht ge
halten wird / sitzen theten / Vnd dadurech
möcht man sich desterbas im Rechten vn
zimlicher beschwerung erwoheren.

Wie

Wie den Armen aus fast ge- ringen vrsachen/ die Sacrament vorbehalten werden.

69 Item so je zuzeiten jemand dem Pfar-
rer oder der Kirchen schuldig ist / vnd etwa
aus armut nicht bezalen mag / vnd derhalben
vmb zimlich ziel bittet / Dem werden die Sa-
crament verhalten. Vnd doch die weltlichen
herrschafft offft inn solchen Fellen / mit den ar-
men vnuermöglichen menschen / schuldiger
bezalung halben geduld haben / Viel mehr ge-
bürt das den Geistlichen / die vmb Gottes
vnd barmhertziger werck willen vberflüssig
von den weltlichen begabt sind. Die aber
den zu wider / grosse hartigkeit gegen den ar-
men mit vermeinten Bann vnd sonst / auch
on billiche ersuchung der ordenlichen Ober-
keit gebrauchen.

Wie die Send vnform- lich gebraucht werden.

70 Item der Send / der nachsage der
Recht / vber etliche jar ein mal / bereiten werden
solt / wird itzt inn etlichen Bistumb vmb scha-
tzungen willen der weltlichen Stende vnter-
than / alle jar berieten vnd geübt / So wird
auch darzu der Send nicht gehalten / wie der
inn den Bepflichen Rechten auffgesetzt /
P iij noch

noch inn derselben Bischoffe vnd ire Capitel / selbst gemachte Reformation / darinnen sie doch ihres vorteils nicht vergessen geordnet ist / Sondern wird dem selben öffentlich entgegen vnd zuwider / auff vnbillliche schatzung vnd schindung der Armen / wie öffentliche tegliche Geschicht geben (vnd vor auch gemelt ist) gericht vnd gehandelt.

Don Thumb vnd Chorherrn / Pfarrern / vnd andern geistlichen Personen inn gemein.

Item die geistlichen Gericht vnd obgemelte Send ampt / gehören gewöhnlich den Thumbherrn derselben Thumstift zu / vnd erwelen die Thumbherrn der Thumstift / keinen Bischoff / Desgleichen etwa die Chorherrn inn den Collegiat stifften keinen zu irem Prelaten / er hab sich denn zuuor auffshöchst mit Eiden obligirt / vnd der massen gegen jnen verpflichtet / das er jnen oder jren gesetzten Richtern vnd Officieln (ob er sonst darzu geneiget were) jr beschwerlich vnbilllich furnehmen vnd handlung nicht wenden / Auch sie selbst vmb ire vberfarung nicht straffen wol. Das denn onzweiffel nicht ein kleine ursach viel vnzimlicher misbrench der Stifft ist / vnd von Bepflicher heiligkeit billich nicht gebuldet / vnd abgestellet werden solte.

Das

Das man das arm volck mit

Geldnehmung / vmb die Sacrament / Be-
grebnis / Seelgeret vnd viel
andern / beschweret.

72 Item wiewol die weltlichen viel Pfar-
ren bey jnen gestift / vnd gewöhnlich dermas-
sen begabt / das sich frome geistliche besser-
liche Seelsorger / danon ehrlich / statlich vnd
wol erhalten solten vnd möchten. Auch son-
derlich die heiligen Sacrament zuverkauff-
fen / hoch verbotten sind / So werden doch
dieselben Pfarrleut / mit reichung der Sacra-
ment des altars vnd der Tauff / auch der Tode-
ten Begengnis / Seelgeret / Beichtgelt / Be-
grebnis / vnd andern viel sachen / von den
Pfarrern vnd jren Vicarien / Duceplebanen /
Capplanen / vnd Pfarrers gesellen / gar vmb
viel Gelds bedrängt vnd hoch beschwerd.
Das denn zum teil daraus volgt / das etliche
Pfarrren / Klöster / vnd Stifft Incorporirt / os-
der von andern Kirchherrn / Prelaten / Ehm-
herrn / Chorherrn / vnd Römischen Curtisan-
nen / sehr hoch grauirt / pensionirt / hingelas-
sen vnd mit absentz vbersetzt sind. Es behal-
ten ine auch / ire etliche zuuor / die zugehö-
rigen Beneficia / vnd zehend der Pfarrren /
darauff sie nachsatzung der Recht personlich
residiren

Residirn solten. Dadurch viel Vicarien oder
Pfarruerweser /ir gebürliche enthaltung nicht
haben mügen/ sondern sich der selben Opf-
fer / Beichtgelt / Sepulturn / Todten be-
gengnissen/ Seelgeraid / vnd der gleichen
schinderey/ die sie dazu an etlichen orten inn
newligheit erhöhet/ vnd mit vermeintem
Bann vñ drawung/ von den armen dringen/
beheiffen vnd geleben müssen. Auch der-
halb die Pfarhöffe vnd Pfrändheuser inn
weslichen Gebewen nicht erhaltē werden könn-
nen. Da bey zwingen sie die armen/ so iren
freunden /den ersten/ den siebenden/ dreissig-
sten/ vnd jarzeit / auch gedechtnis auff der
Kantzel/nachzuthun nicht vermügen/ von
gesungnen vnd gelesenen Messen/ Geld zuge-
ben. Daraus sie denn nicht wenig/ sondern
mercklich Gelt lösen/wenn sie ire Messe nicht
allein einfach / oder zwifach / sondern offft
dreifach/vierfach/oder noch mehr verkauf-
fen/ vnd zwey oder drey Lehen/ mit einer
Messe zuuerdienen gedencken.

Von vnbillichen verbot des Weinlesens.

73 Item so die armen Leute ire Wein-
beer im Herbst ablesen wollen/wie denn das
einem jeden zu seinem nutz bequemlich vnd bil-
lich ist. So denn solchs den geistlichen Sten-
den/

den/die der selben ort den weinzehenden ha-
ben/ nicht gefellig / verbieten sie den selben
Deckern/das sie solche weinbeer nicht ablesen
sollen/bis sie jnen das vergünnen. Vnd müß-
sen also je zuzeiten die selben armen Leute an
jren Weinbeern / die sie das gantz jar mit
schwerer harter arbeit erbawet haben / vmb
solcher geistlichen Stende zehenden / vnd vn-
zimlichen eigen gesuchten nutz / oder etwa
vmb neides willen / grossen nachteil vnd schaa-
den leiden / Das doch öffentlich wider Gott
Recht vnd alle billigkeit ist / vnd billich nicht
gedult / sondern abgestellt sol werden.

Wie die Pfarrer Geld von jrer Pfarruerwanten abzug erfordern.

74 Item so jemand / aus einer Pfarr inn
die ander ziehet / vnd der halben daseibst
Ehelich bestetiget wird / fordert der erst
Pfarrher von solchem seinem Pfarrkind einen
Gulden / für ein los oder erlaubnis Brieff.
Vnd so sich die Pfarrleute solchs vnbillichen
fürnemens widern / verbieten sie jnen die Sa-
crament Daraus öffentlich erscheinet / das
durch die weltlichen die Sacrament / Messe /
vnd andere oberürte ding / darauff die geist-
lichen gestiffte / vnd derhalben vormals / mit
zehenden / zinsen / vnd Gulden hoch begabt /
auff ein newes von den geistlichen erkauft wer-
den müssen. Q Wie

Wie man etlichen verstor-
ben den Kirchhoffe kuffen
muß.

75 Item je zuzeiten etliche Leien on vor-
gehende Beicht/ vnd begerung des Sacra-
ments des Altars / vngeferd vmbkomen/
vnd also/ ereruncken/erschlagen/ oder sonst
Tod gefunden werden / Dieselben Todten
Cörper wollen die Geistlichen / vnangesehen
das solche verstorbene Personen inn keinem
öffentlichen verthümlichen stand (derhalben
die Bepflichten Recht/ gemelte Begrebnis
verbieten) verschiden sind/ auff die gewei-
heten Kirchhoffe nicht begraben lassen / jr
weiber/ kinder/ oder freunde/ haben sich denn
zunor mit jnen vmb Geld vertragen / Vnd
wollen solche verwante des verstorbens/ nicht
weltliche schand vnd nachred leiden / So müß
sen sie inn diesen Fellen den Kirchhoff kauf-
fen. Wer aber Geld oder Gelds werd dar-
rumb zugeben hat / der mag seine Freunde
(vnangesehen wie inn grossen öffentlichen
sunden vnd schanden die gelebt) nicht allein
auff den Kirchhoff / sondern auch inn die
Kirchen/ vnd gleich den Heiligen begraben
lassen/ Das denn auch der geistlichen Geld-
srick einer ist.

Wie

Wie sich viel im geistlichem

Stande vngeistlich halten / Auch viel
gezancks auff vertröstung

Geistlicher freis
heit vben.

76 Item der mehrer teil von Pfarrern
vnd andern Priestern mengen sich inn Taber-
nen vnd Wirtshenffer / mit trincken / spielen
vnd tanzten vnter den gemeinem man. Es ge-
hen auch jr etliche des nachts / mit mördisch-
en wehren / vnd etwa inn weltlichen Kleidern /
auff der Gassen / vnd sehen mit den Leien /
inn vbernemung vnd vertröstung ihrer wei-
be / vnd der selben freihelt / viel zancks vnd
haderns an / Dadurch sie denn Leien / zu thet-
licher handlung vsfacht geben. Vnd so denn
derselben Priester einer von den Leien ver-
wundet / oder leiblos gemacht wird (vnans-
gesehen aus was guten vsfachen das ges-
chehen) werden nicht allein die Theter / son-
dern alle verdacht / Bennisch gehalten / dar-
aus sie sich mit grossen schweren Kosten
kauffen müssen. So aber widerumb die
Leien von jnen verwundet werden / müs-
sen sie alweggen bey den geistlichen Richtern
vnrecht vnd schaden haben / Das doch je
ein grosse vnleidliche vngleichheit ist.

Q ij Wie

Wie etliche geistliche Wird- schafft halten/ vnd Scholder nemen.

77 Item/ Es halten auch etliche geists-
lichs stands/ offene Wirtschafft/ Vnd an den
orten/ da sie Oberkeit haben wollen/ legen sie /
oder ire Diener / die auch Priester sind / auff
den Kirchweihen/ würffel/ Kugel/ vnd Karten
spiel auff/ vnd nemen den gewin vnd scholder
dauon/ vnd sagen vnnerschampt/ es gehöre
inen aus Oberkeit zu. Das doch inn Bepst-
lichen vnd weltlichen rechten hoch verboten/
vnd dem geistlichen Stande auff das aller
widerwertigst ist.

Wie sie die Krancken bewe- gen jren Rechten Erben die Güt- ter zuentziehen.

78 Item die Terminirer / auch andere
Mitsch vnd Priester / vberreden die Krancken/
bey den sie Geld oder Gut wissen / mit ver-
fürlichen worten/ als solten sie dadurch ver-
würckte Göttliche straff abtragen / vnd das
Dimelreich küssen / das sie inen/ nach irem
Tode/ ire Dabe vnd Güter bescheiden oder
legiren. Danon offft desselben Leien Kinder
vnd rechte Erben des/ das inen für Gott vnd
aus aller billigkeit zustehet/ mit erbermlichem
großem

Grossen mangeln emperen. Auch derhalben
vnrath / Armut vnd verderben leiden müß
sen.

Wie die Bettel Orden viel

Gelds gen Kom bringen / auch die
Junctfrawen Klöster
beschweren.

79 Item dieweil von etlichen Bettelord-
den viel sachen / vnd zuzeiten vnnottürffig-
lich gen Kom inn rechtfertigung gezogen/
damit etwa die Ordinarij / Pfarrer vnd Leien
hart beschwerd / Auch solche rechtfertigung
on Geld nicht vnterhalten werden mögen/
vnd dazu ire General (wie man sagt) an merck
liche ausgabe nicht Cardinal können wer-
den / vnd sich denn dieselben Münche / vber die
Junctfrawen Klöster ires Ordens / darins
nen ein grosse zal der Fürsten / Graffen / Freis-
en / Adels vnd Bürger Kinder sind / alles ges-
walts vnterziehen vnd gebrauchen. Ist zu be-
sorgen / auch an etlichen orten gleyblich er-
schollen / das sie den selben Junctfrawen Klö-
stern / aus obgemelten vnd andern vrsachen
viel Gelds abnemen / vnd zu verderblichen bes-
chwerungen führen / auch inen bey ewiger
Gefengnis verbieten / ir anliegen vnd not / nie-
mand anders / den inen zuoffenbarn. Solchs
inn besserung zubringen / were gut vnd bil-
Q iij lich /

lich / das die selben Bettel Mönche / vnd
Junctfraw Klöster alle / von der Verschaff-
ten inn der Oberkeit sie gelegen / mit Pfle-
gern vnd Verwesern dermassen besetzt vnd
versehen würden / die alles ihres Einkomens
vnd Ausgebens wissen hetten / vnd dadurch
obgedachte beschwerunge verhütet vnd ab-
wendet möchten werden.

Das obgemelter Beschwe-
rung halben auff jungsten Reichstag zu
Wormbs auch gehan-
delt ist.

80 Item vorgemelte beschwerung / den
Stuel zu Rom / auch die Ertzbischoffe /
Bischoffe / Prelaten / Official / Send / geist-
lich Gericht / vnd andere Personen geistlicher
Stende betreffend / sind den mehrer theil Rö-
mischer Keiser. May / Von den weltlichen
Reichs Stenden / auff jungst gehaltenem
Reichstag zu Wormbs / auch schriftlich vber
antworter / vnd gnediger billicher weis abzu-
stellen / auff das vnterthenigst gebeten wor-
den. Welche Klage auch da mals den Ertz-
bischoffen / Bischoffen / vnd andern geist-
lichen Stenden vnuerhalten blieben / Aber
berhalb bey inen bisher kein besserung fun-
den ist / Darumb denn die weltlichen Stende /
merckliche geursacht Bepflicher heiligkeit
obberurte

obberurte vnleidenliche beschwerden / auff jr
heiligkeit gnedigs / Christlichs erbieten / auch
anzuzeigen / vnd vmb gnedig abwending
zubitten / Damit weiter vnrat verhütet wer-
den möchte.

Das noch mehr Beschwer-
den vor augen sind / die dissmal vmb kurtz
willen anzuzeigen vnterlassen
werden.

Si Vnd wiewol die weltlichen Stende
des heiligen Römischen Reichs noch viel mehr
ire beschwerden gegen den geistlichen Sten-
den anzuzeigen hetten / So wollen sie doch die
selben auff dis mal vmb kurtz willen vnd die-
weil sie sich versehen / das durch abstellung
öberzelter beschwerden / der andern vnbes-
nanten mengel / viel fallen solten / dismal an-
zuzeigen vnterlassen / Vnd auff andere zeit /
so es die noturfft erfordern wurde / zu enden
vorbehalten.

Bitte aller Stende an Bepst-
liche Heiligkeit.

Dem allen nach / ist aller weltlichen
hohen vnd nider Stende / vnterthenig de-
mutige bitte / an Bepstliche heiligkeit / das
ire heiligkeit / alle vorgemelte beschwerung
des Römischen Stuels / vnd andere berürter
geistlichen

Geistlichen Stende vnd Personen / wie zum
theil hienor gebeten ist / gnediglich abstellen
vnd abschaffen. Auch was die Ertzbischoffe
/ Bischoffe / durch ire Capitel dawider
verpflicht sind / sie danon / durch notturrffige
Christliche gebot / vnd Absolution erledigen.
Vnd sich inn dem allen als veterlich vnd
gnediglich erzeigen wolle / das solch beschwer
den alle semplich vnd sonderlich / zum förder
lichsten endlich vnd bestendiglich abgewend
werden. Wie sich die weltlichen Stende zus
förderst vmb Göttlichs lobs vnd Ehre wils
len / auch der notturrfft vnd billigkeit nach /
vnd sonderlich auff irer heiligkeit vorgemele
löblich Christlich erbieten / gewislich vnd vn
zweiffentlich vertragen / vnd sich widerumb
gegen irer Bepflichen heiligkeit / als gehor
same Söhne / vnd gegen den andern geistlichen
Stenden / als Christliche Brüder vnd gelies
der halten wollen. Wo aber solche beschwer
den zum fürderlichsten in bestimbter zeit nicht
abgestellt würden / des sich doch die weltlich
en Stende nicht versehen / so wollen sie ir heil
igkeit hiemit nicht verhalten / das sie solcher
vnleidlicher verderblicher beschwerde lenger
nicht gedulden könten / sondern aus der not
turrfft gedrungen würden / für sich selbst auff
andere fägliche mittel vñ wege zu gedenccken /
wie sie solcher beschwerung vnd drancfsal
von den geistlichen Stenden abkomen / vnd
entladen werden mögen.

Ein verzeichniss von etlicher
Deutscher Bistumben vnd Ebteten
Annata/die sie gen Rom
geben.



Ach dem inn Keiser-
licher Maiestat Statthalters/
Churfürsten/ Fürsten vnd an-
derer Stende des Reichs ant-
wort auff dem Reichstag zu
Nürnberg im xxij. jar ange-
fangen/ vnd im xxiiij. jar geendet/ des Pappsts
Botschafft daselbst gegeben vnter einer sun-
dern Rubricken daselbst funden wird/ Wie
gar vnbillicher weise die Deutschen Ertz-
bistumb/ Bistumb/ Ebteten vnd Pröbsteien
Deutscher Land bedranget werden/ Das
dieselben new erweleten Ertzbischoffe/ Bis-
choffe/ Ebteten vnd Pröbsteien/ dieser zeit An-
nata gen Rom gegeben/ Vnd derhalben von
denselben weltlichen Stenden/ auff vorgenz
des Keiserlicher Maiestat schreiben an den
Pappst begert wird/ solche der Deutschen An-
nata/ zu des Reichs gemeinem nutz vnd not-
turfft veruolgen zulassen etc. Damit denn
dieselben Annata nicht höher oder geringer
geacht/ wider sie ertragen/ So wer nutz vnd
gut/ das Keiserliche. Maiestat/ Vnd die
Deutschen weltlichen Reichstende/ eigent-
lich

lich wüßten / was doch ein jedes Bistumb /
Ebtrey vnd Probstei für Annata gen Rom
geben / Daraus sie dester bas könten mercken /
was Deudscher Landen daran gelegen ist.
Nun ist vor viel jaren ein Büchlein gemacht /
darinen angezeiget / was damals den mehrren
theil Ertzbistumb / Bistumb vnd etliche Ebt-
reien Deudscher Lande für Annata gen Rom
gegeben haben / So sind doch die miter
zeit mehr denn mit der zwispalt zu Rom er-
höhet vnd gesteigert worden.

So bleiben auch im selben Alten Büchlein
gar viel Ebtreien / die Annata gen Rom geben
vngemelt / vnd wird darinen aller Probstei /
der doch auff hohen vnd nidern Stiffren
Deudscher Lande / ein vbermessige grosse zal
ist / vnd alle Annata gen Rom geben gantz ge-
schwiegen / Vñ dieweil aber solche mengel itz
mals nicht haben erfaren vnd erstat werden
können / vnd dennoch die Deudschen Stende
derhalben zu weiter grundiger erkündung
dester mehr anzeigung vnd vrsach haben
Sein gemelte Annata / wie die inn ge-
dachtem Altem Büchlein funden /
durch etlicher gutter meinung
verdeudscht / vnd zu letzt ge-
rechnet vnd summirt
worden / wie her-
nach volget.

Don den Bistumen jnn

Liffland.

Item von der tax des Bistumbs Derbt wird nichts gemelt.

Item das Bistumb Reuel wird taxirt auff iij c gulden.

Item das Bistumb Riga wird taxirt auff i clx. Marck silbers / die marck zu v. gulden gerechnet / macht viij c gulden.

Abtey Appolinij genand / S. Benedicten ordens / jnn gemeltem Bistumb gelegen / wird auch auff i clx. Marck silbers taxirt / vnd dafur viij c gulden.

Abtey zu Pangratzen / Silo genand S. Blasien ordens / gehört auch zu diesem Bistumb / vnd wird von jrer tax nicht gemelt.

Item das Bistumb Dffalitz taxirt auff i m. vnd iij c gulden.

Item das Bistumb Chuerland / ist taxirt auff v c gulden.

Im Land zu Preussen.

Item im land zu Preussen sind vier Bistumb. Nemlich Somilont / Welsburg / Rusenburg vnd Coy / von der aller tax ist nichts gemelt.

Im Hertzogthum pomern.

Item das Bistumb Camin / ist taxirt auff ij m. gulden.

In der Marck Brandenburg.

Item das Bistumb Brandenburg / ist taxirt auff 2. m. gulden.

Item das Bistumb Namelburg / ist taxirt auff vi. c. gulden.

Item das Bistumb Cibus / ist nicht taxirt.

Im Hertzogthumb Meckelburg.

Item das Bistumb Schwerin / ist nicht taxirt.

Im hertzogthumb Holstein vnd Schleswick.

Item das Bistumb Lübeck / ist taxirt auff iij. c. gulden

Item das Bistumb Schleswick / ist nicht taxirt.

In der Schlesig vnd Merhern.

Item das Bistumb Breslaw ist taxirt auff iij. m. gulden.

Item das Bistumb Olmitz Auch zwee Ebtey inn solch Bistumb gehörig / als nemlich Camitz vnd Lübenitz / sind nicht taxirt.

Zwischen dem flus der elben vnd der weser / bis an den Düringenwald.

Item das Ertzbistumb Premen / ist taxirt auff vi. m. gulden.

Ebtey

Ebtey Verosuelde genand / Benedicter orden
inn gemelt Ertzbistumb gehörig / ist nicht
taxirt.

Ebbtey Neussenal genant / Benedicter or-
dens / vnd auch inn gedacht Ertzbistumb ge-
hörig / ist taxirt auff i. c. gulden

Item das Bistumb Wildesheim ist taxirt
auff i. m. gulden

Item das Bistumb Florentin / ist taxirt auff
lx. gulden.

Item das Bistumb Katzenburg / ist taxirt
auff iij. c. xxij. gulden.

Ebtey inn Braunschweig S. Egidij genand /
ist taxirt auff i. c. xij. gulden.

Item das Ertzbistumb Magdeburg / ist tax-
irt auff ij. m. v. c. gulden.

Lichtenberg ein Kloster Augustiner orden /
ist taxirt auff xxxij.

Item das Bistumb Merzburg / ist taxirt
auff i c xx. gulden

Item das Bistumb Meissen ist taxirt auff
i. c xx. gulden.

Item das Bistumb Naumburg oder Zeitz / ist
taxirt auff ij. c gulden.

In Westualen.

Item das Bistumb Verden / ist taxirt auff
iij c. gulden.

Item das Bistumb Minden / ist taxirt auff
i m. gulden.

Item das Bistumb Ossenbrück / ist taxirt
auff vi. c gulden.

Item das Bistumb Badenborn / ist taxirt
auff i c gulden.

Iensid der Embs zwischen der Sehe vnd dem Rein.

Item das Bistumb Münster / ist taxirt auff
i m. gulden

Item das Bistumb Lüttich / ist taxirt auff
vij m. ij c gulden.

Ebtey Somlot Benedicthen ordens / ist taxa
irt auff v c ij gulden.

Waleodoren vnd Dactenor Benedicter ora
dens / sind taxirt auff i c gulden.

Ebtey Bliderna Benedicter ordens ist taxa
irt auff i c gulden.

Ebtey Villary Cistercienser ordens / ist taxirt
auff ij c gulden.

Ebtey S. Jacobs / Benedicter ordens ist taxa
irt auff v c xl gulden.

Ebtey S. Obertus Benedicter ordens ist / taxa
irt auff i m gulden.

Ebtey S. Laurentz ist taxirt auff i m. guls
den.

Ebtey Paro inn Brabant ist taxirt auff ij
c gulden

Ebtey Fliderrbitten Benedicter ordens ist taxa
irt auff i c gulden

Item das Bistumb Metz ist nicht taxirt

Am Reinstrom vnd der Mussel.

- Item das Erzbistumb Cöln / ist taxirt auff
x m. gulden
- Ebtey Siperck Benedicter ordens / ist taxirt
auff ij c lxx gulden
- Ebtey S. Martin / Benedicter ordens / ist
taxirt auff ij c gulden
- Ebtey Stabulon / ist taxirt auff i c xl ix guls
den
- Ebtey zu S. Niclas Benedicter ordens / ist
taxirt auff i c l gulden
- Ebtey Tintien Benedicter ordens / ist taxirt
auff i c xv gulden
- Ebtey Brulbailien Benedicter orden / ist tax
irt auff ij c gulden
- Item das Erzbistumb Trier / ist taxirt auff
vij m gulden
- Ebtey Vallisbrandi / ist taxirt auff iij c gulden
- Ebtey S Mathias / ist taxirt auff i c l guls
den
- Ebtey S Martin Benedicter ordens / ist tax
irt auff iij c gulden
- Ebtey S Maximin / ist taxirt auff iij c guls
den
- Item das Erzbistumb Meintz / ist taxirt auff
x m gulden
- Ebtey Bldenstat Benedicter ordens / ist tax
irt auff i c xxxiij gulden
- Ebtey Derschefeld Benedicter ordens / ist
taxirt auff i c lxx gulden
- Ebtey S Alban Benedicter ordens / ist tax
irt auff i c l gulden

Ebtey

Ebtey zu Sanct Jorgenthal / ist nicht taxirt
Item das Bistumb Wormbs / ist taxirt auff
i m. gulden.

Item das Bistumb Speier / ist taxirt auff
vi c gulden.

Ebtey Witzogen Benedicter ordens / ist taxirt
auff i c gulden.

Ebtey Weisenburg / ist taxirt auff vii c. l.
gulden.

Item das Bistumb Strasburgk / ist taxirt
auff ij m. v c gulden.

Ebtey Lör Benedicter ordens / ist taxirt auff
iij c x gulden.

Ebtey Schwartzach Benedicter orden / ist
taxirt auff iij c xxxij gulden.

Ebtey Senethera Augustiner ordens / ist taxirt
auff ij c gulden.

Ebtey Sanct Salsen Benedicter ordens / ist
taxirt auff ij c gulden.

Ebtey Gegenbach Benedicter ordens / ist taxirt
auff ij c gulden.

Item das Bistumb Costentz / ist taxirt auff
ij m. gulden.

Item das Bistumb Wallis / ist taxirt auff
i c lxx gulden.

Inn dem Gebirg vor dem Welschland.

Item das Bistumb Trient / ist taxirt auff ij
m gulden

Ebtey Sanct Laurentz / ist taxirt auff
l gulden

Item

Item das Bistumb Brixen / ist taxirt auff
iij. m. gulden.

Item das Bistumb Triest / ist taxirt auff
iiij. m. vi. c. gulden.

Item das Bistumb Seckach / ist nicht taxirt

Item das Bistumb Gurck / ist taxirt auff
i m. lxvi. gulden.

Item das Erzbistumb Saltzburg / ist taxirt
auff x. m. gulden.

Abtey zu S. Lampert / Benedicter orden / ist
taxirt auff i. m. gulden.

Am Lech vnd der Thunaw

Item das Bistumb Augsburg / ist taxirt
auff viij. c. gulden.

Item das Bistumb Freisingen / ist taxirt auff
iiij. m. gulden.

Item das Bistumb Regensburg / ist taxirt
auff i. m. xxx. gulden.

Abtey zu S. Jörgen benedicter ordens / ist
taxirt auff i. c. gulden.

Abtey zu S. Jacob Benedicter orden / ist
taxirt auff xl. gulden.

Abtey zu S. Emeram Benedicter ordens /
ist taxirt auff ij. c. gulden.

Item das Bistumb Passaw / ist taxirt auff
i. c. gulden.

Abtey zu Melck Benedicter orden / ist taxirt
auff iij. c. xxxij. gulden.

Item das Bistumb zu Wien / mit sambt dem
Aloster Theodore genand / ist taxirt auff
v. m. gulden.

S Abtey

Ebtey zu S. Anthoni Augustiner ordens/
ist taxirt auff ij. m. gulden.

Ebtey zu S. Peter Benedicter orden / ist taxirt
auff ij. c. gulden.

Ebtey zu S. Andres Benedicter orden / ist
taxirt auff ij. c. gulden.

Ebtey zum Guttenthal Cistercienser ordens/
ist taxirt auff iij. c. gulden.

Im Land zu Francken.

Item das Bistumb zu Eytet / ist taxirt auff
viij. c. gulden.

Ebtey Halsbrun Cistercienser ordens / ist
taxirt auff iij. c. xxxiij. gulden.

Item das Bistumb Bamberg / ist taxirt auff
iij. m. gulden.

Ebtey Monchberg / ist taxirt auff
ij. c. gulden.

Item das Bistumb Würtzburg / ist taxirt
auff ij. m. xxx. gulden.

Ebtey Ebrach Cistercienser ordens / ist taxirt
auff viij. c. gulden.

Ebtey Fulda Benedicter ordens / ist taxirt
iij. c. gulden.

Ebtey zum Schoten Benedicter ordens / ist
taxirt auff iij. c. gulden.

Ebtey zu S. Steffan Benedicter ordens / ist
taxirt auff i. c. x. gulden.

Ebtey zu der Newenstat Benedicter orden /
ist taxirt auff i. c. gulden.

Ebtey

Ebtey Camberg / ist taxirt auff i. c. xx. gulden.

Ebtey Sucter Benedicter ordens / ist taxirt auff i c. xl. gulden.

Ebtey Anberach Benedicter ordens / ist taxirt auff iij. c. gulden.

Ebtey zu S. Burchhart / ist taxirt auff iij. c. gulden.

Summa Summarum aller

Annata / wie die hierinnen vnterscheidlich verzeichnet sind /
machen

Einmal hundert Tausent /

Sibenzehen Tausent /

zweihundert vnd

Nennvndfünffzig
gulden.

S ij Von

Von dem mangel vorge setzter Annata.

Item aus der vorred dieser Annata er
findet sich / wes derhalben an irer rech
ten gantzen Summa grosses mangels ist /
So erscheinet auch aus etlicher vorgemelter
Bistumb tax / die viel Leute öffentlich wis
sen / das solche Bistumb jtz viel mehr / denn
zwar als viel Annata gegen Rom geben / als
nach vorgeschriebener alten verzeichnis hie
rinnen angezeigt / vnd vor gemelter massen
summirt ist. So man nu derhalben / das
selbig vorsehen Summarium allein dupli
cirt / macht es dennoch.

Zweimalhundert Tausent /
vierund dreissig Tausent / Funffhun
dert vnd Achtzehen gulden.

Was alle obgemelte Annata
ides jar gegen Rom ertra
gen mögen.

Ich wil setzen das ein Bischoff vnd
Prelat / inn den andern zurechnen / nach solch
em seinem eruelten Stand / xv. jar erlebet /
vnd demselben nach / die nechsten vorsehenden
duplicirten summen / inn funffzehenden
theil / theilen / Daraus klerlich verstanden
wird

wird / das allein obbestimbtē Deudsche Annata / auffß geringst gerechnet vnd summirt / außserhalben viel vnzelicher anderer vnwisserten vnd vntaxirten Bistumb / Ebtien vnd Probsteien / jerlich gegen Rom ertragen.

XV. M. VI. C. XXXIII gulden
den x. Schilling viij. Deller.

So nu obgemelte vielfeltige / mangelte Deudsche Bistumb / Ebtay vnd Probstey / der namen vnd tax man itzund nicht weis / Vnd derhalbē hierinnen nicht bestimmen hat können / Auch darzu gerechnet / die würden onzweifel nicht ein gerings thun / Sondern wol zuachten / das mit denselben allein aus Deudschen Landen / viel mehr denn.

XX. M. Reinisch gulden /
jerlich gegen Rom gefallen.

Item es ist auch zu mercken / das zu dem allen solche Annata / von den Ertzbischoffen / Bischoffen vnd Prelateu / durch angelegte steuer auff die Leien / Vnd darzu auff Pfründen / daran die Leien Inspatronatus haben / Stifter vnd Leienherrn sind / geschlagen werden.

Rom

1810673

Von andern gefellen aus Deutschen Landen gen Rom.

Was aber vber alle obgemelte Annas-
ta / die streittigen wale der Bischoffen vnd
Prelaten / bestettigung der Coadiutoreten/
Pension vnd Reseruat / auch Prelatur Pfarr
vnd Pfründ andern zugeben / vnd nach des-
selben tod wider anzunemen / die Dispensation
zu annemung / behaltung oder verleihung / vn-
vehiger oder verwürckter Prelatur / Pfarren
vnd andern Pfründen / verenderung der orden /
verbietung vnzulassung etlicher heirat / speis /
vn gar viel andere ding / die sonsten alle sind ver-
boten / vnd vmb Geld erlaubt werden / Abblas /
Bullen / Absoluirung in sondern des Papssts
vorbehalten Fellen / die gegeben Bepstlich-
en Gracien / vnd die gerichtlichen krieg /
So damit die Bepste verursachen /
ferlich aus Deutschen Landen
gen Rom ertragen / ist
vnausprechlich.

Paulus. zum. Rom. am. xiiij.
Brüder / Es ist die zeit vom schlaff auffzustes-
hen.

Gedruckt zu Wittenberg / durch
Dans Frischmut.